

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

Inhaltsverzeichnis

1 Abkürzungsverzeichnis

2 Zusammenfassung

4 A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

- 4 A.1 Geschäftstätigkeit
- 6 A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis
- 9 A.3 Anlageergebnis
- 11 A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten
- 11 A.5 Sonstige Angaben

12 B Governance-System

- 12 B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System
- 17 B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit
- 19 B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
- 22 B.4 Internes Kontrollsystem
- 25 B.5 Funktion der Internen Revision
- 26 B.6 Versicherungsmathematische Funktion
- 27 B.7 Outsourcing
- 29 B.8 Sonstige Angaben

31 C Risikoprofil

- 32 C.1 Versicherungstechnisches Risiko
- 33 C.2 Marktrisiko
- 35 C.3 Kreditrisiko
- 36 C.4 Liquiditätsrisiko
- 37 C.5 Operationelles Risiko
- 38 C.6 Andere wesentliche Risiken
- 38 C.7 Sonstige Angaben

39 D Bewertung für Solvabilitätszwecke

- 39 D.1 Vermögenswerte
- 47 D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen
- 55 D.3 Sonstige Verbindlichkeiten
- 59 D.4 Alternative Bewertungsmethoden
- 59 D.5 Sonstige Angaben

60 E Kapitalmanagement

- 60 E.1 Eigenmittel
- 62 E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
- 63 E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung
- 63 E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen
- 64 E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung
- 64 E.6 Sonstige Angaben

65 Quantitative Meldebögen

- 65 S.02.01.02 Bilanz
- 67 S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
- 68 S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern
- 69 S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
- 71 S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen
- 72 S.23.01.01 Eigenmittel
- 73 S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
- 74 S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungstätigkeit

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BCM	Business Continuity Management (Notfallplanung)
BSCR	Basic Solvency Capital Requirement (Basis-Solvenzkapitalanforderung)
BSM	Branchensimulationsmodell
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
CIC	Complementary Identification Code
COBIT	Control Objectives for Information and Related Technology
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
CTA	Contractual Trust Arrangement
CTO	Chief Technology Officer
d. h.	das heißt
DVO	Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EK	Europäische Kommission
ESG	Economic Scenario Generator
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HBV	Hauptbevollmächtigter
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	International Accounting Standards (Internationaler Rechnungslegungsstandard)
i. d. R.	in der Regel
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISMS	Information Security Management System
ISRM	Information Security & IT Risk Management
IT	Informationstechnologie
LIRC	Local Investment and Risk Committee
LoB	Line of Business (Geschäftsbereich)
LRC	Local Risk Committee
LTGA	Longterm Guarantee Assessment (Auswirkungsstudie zu Langfristigen Garantien)
MCR	Minimum Capital Requirement (Mindestkapitalanforderung)
MTP	Mittelfristplanung
Nr.	Nummer
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment (Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung)
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
RMF	Risikomanagementfunktion
RT	Maßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen
s.	siehe
S.	Seite
SCR	Solvency Capital Requirement (Solvenzkapitalanforderung)
SII	Solvency II
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderen
VA	Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	vergleiche
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VN	Versicherungsnehmer
z. B.	zum Beispiel
ZZR	Zinszusatzreserve

Zusammenfassung

Mit diesem Bericht über die Solvabilität und Finanzlage gibt die Swiss Life Niederlassung Einblicke in die Themenfelder Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis, Governance-System, Risikoprofil, Bewertung für Solvabilitätszwecke und Kapitalmanagement. Die Struktur ist durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission (2015/35) vorgegeben. Der Bericht enthält ausformulierte quantitative und qualitative Informationen, die gegebenenfalls durch Vorlagen im Anhang ergänzt werden. Die aktualisierten Hinweise der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Versicherungsindustrie vom 04.02.2019 wurden im Bericht umgesetzt.

Die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, ist Teil des Schweizer Swiss Life Konzerns und unterliegt der Aufsicht unter Solvency II in Deutschland.

Die Solvency II Anforderungen an die Geschäftsorganisation werden ordnungsgemäß umgesetzt. Dazu gehört, dass die vier Schlüsselfunktionen – die Risikomanagementfunktion (RMF), die Compliance-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Funktion der Internen Revision – eingerichtet sind. Dabei wird vor allem darauf geachtet, dass diese die ihnen übertragenen Aufgaben unabhängig, objektiv und ohne Interessenskonflikte erfüllen können. Ebenfalls sind Verfahren eingerichtet, die die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit sicherstellen.

Mit den implementierten Risikomanagementprozessen werden die eingegangenen Risiken identifiziert, bewertet, überwacht und gesteuert. Es sind Risikotoleranzschwellen je Risikokategorie festgelegt und in Weisungen verabschiedet.

Im Risikoprofil werden zu einem bestimmten Stichtag alle identifizierten Risiken betrachtet, denen die Swiss Life Niederlassung ausgesetzt ist. Die wesentlichen Risiken der Swiss Life Niederlassung sind Marktrisiken und versicherungstechnische Risiken. Die Risiken der Swiss Life Niederlassung werden permanent überwacht, gesteuert und bei Bedarf mit Maßnahmen unterlegt.

Zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel wurde – unter Beachtung bestimmter Ansatz- und Bewertungsvorschriften – eine ökonomische Bilanz (Solvabilitätsübersicht) nach § 74 Abs. 1 VAG zum 31.12.2018 aufgestellt.

Die Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt dabei mit dem vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellten Branchensimulationsmodell (BSM). Im Kontext der Maßnahmen zur Berücksichtigung langfristiger Garantien wendet die Swiss Life Niederlassung, die Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve (VA) und die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen (RT) zum stufenweisen Umstieg auf das neue Aufsichtsregime an. Die Auswirkung zeigt folgende Tabelle:

Auswirkungen von Volatilitätsanpassung (VA) und Rückstellungstransitional (RT) auf die Ergebnisse 31.12.2018

In Tsd. EUR

	mit VA und mit RT	mit VA und ohne RT	ohne VA und ohne RT
Anrechenbare Eigenmittel für das SCR	2.089.395	1.013.888	1.021.417
Solvenzkapitalanforderung	195.068	231.730	279.577
Solvenzkapitalanforderung-Bedeckung in Prozent	1071%	438%	365%

Die Bedeckungsquote zum 31.12.2018 beträgt 1.071 % (2017: 906 %). Die Bedeckungsquote ohne Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen hat eine Höhe von 438 % (2017: 404 %). Ohne Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Berücksichtigung langfristiger Garantien ergibt sich eine Bedeckungsquote von 365 % (2017: 384 %).

Alle Eigenmittelbestandteile zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung können gemäß § 91 VAG der Qualifikationsklasse 1 zugeordnet werden. Die anrechenbaren Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung bleiben 2018 mit 2.089.395 Tsd. Euro nahezu auf dem Niveau vom Vorjahr (2017: 2.105.101 Tsd. Euro).

Die Berechnung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) erfolgt mit der Standardformel. Die Solvenzkapitalanforderung beträgt 195.068 Tsd. Euro (2017: 232.293 Tsd. Euro). Die Senkung im Vergleich zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Aktualisierung der Annahmen und Parameter sowie aus Marktwertveränderungen.

A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

Name und Rechtsform des berichtenden Unternehmens

Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland (Swiss Life Niederlassung)
Zweigniederlassung der Swiss Life AG, Zürich

Als Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegt die Swiss Life Niederlassung der Aufsicht unter Solvency II in Deutschland.

Da für Niederlassungen aus Drittstaaten keine spezifischen aufsichtlichen Regelungen über die Veröffentlichung des Berichts über die Solvabilität und Finanzlage bestehen, folgt die Erstellung des Berichts den allgemeinen Vorschriften der Artikel 290 bis 298 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 für Solvabilität II (DVO) sowie den aufsichtlichen Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15/109).

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550

E-Mail: poststelle@BaFin.de

De-Mail: poststelle@BaFin.de-mail.de

Externe Prüfer

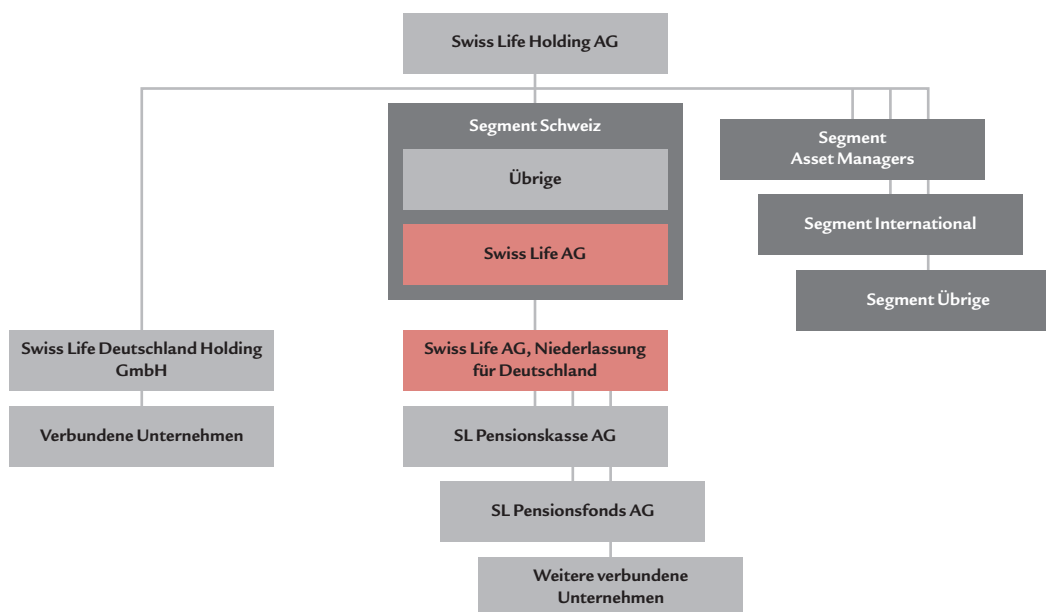
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bernhard-Wicki-Straße 8
80636 München

Beteiligtes Unternehmen

Die Swiss Life AG, Zürich, ist eine 100-prozentige Tochter der Swiss Life Holding AG, Zürich.

Unternehmensgruppe

Swiss Life Holding AG, Zürich, ist über die Tochtergesellschaft Swiss Life AG, Zürich, in Deutschland mit der Swiss Life Niederlassung vertreten, über die direkte und indirekte Beteiligungen an weiteren, überwiegend in Deutschland ansässigen, Gesellschaften gehalten werden.



Wichtige verbundene Unternehmen der Swiss Life Niederlassung

Name, Rechtsform, Land	Kapitalanteil
Financial Solutions AG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Grundstücksverwaltung KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien I KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien II KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien III KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien IV KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien V KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien VI KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien VII KG, Deutschland	100%
SL Beteiligungs-GmbH & Co. Immobilien Ost KG, Deutschland	100%
SL Immobilien-Beteiligungs-GmbH, Deutschland	100%
SL Private Equity GmbH, Deutschland	99%
Swiss Life GIO SYND Limited, Großbritannien	28%
Swiss Life Hotel Properties SCS, Luxemburg	100%
Swiss Life Pensionsfonds AG, Deutschland	100%
Swiss Life Pensionskasse AG, Deutschland	100%
Swiss Life Service GmbH, Deutschland	100%

Wesentliche Geschäftsbereiche

Die Swiss Life Niederlassung betreibt das Lebensversicherungsgeschäft in nachfolgenden Geschäftsbereichen (sogenannte Line of Business (LoB)) unter Verwendung der in Anhang I der DVO definierten Geschäftsbereiche:

– *Krankenversicherung (Nr. 29 gemäß Anhang I DVO):*

Krankenversicherungsverpflichtungen, bei denen das zugrundeliegende Geschäft nicht auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren technischen Basis betrieben wird. Hierunter fallen Produkte wie die Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung sowie die Pflegerentenversicherung

– *Versicherung mit Überschussbeteiligung (Nr. 30 gemäß Anhang I DVO):*

Verpflichtungen aus Versicherungen mit Überschussbeteiligung. Das von der Swiss Life Niederlassung angebotene Drei-Topf-Hybridprodukt Maximo wird im Kontext der Berichterstattung über die Solvabilität gesamthaft in diesem Geschäftsbereich ausgewiesen.

– *Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (Nr. 31 gemäß Anhang I DVO):*

Verpflichtungen aus Versicherungen mit indexgebundenen und fondsgebundenen Leistungen

Wesentliche geografische Gebiete

Die Swiss Life Niederlassung verkauft Versicherungsprodukte ausschließlich in Deutschland.

Wesentliche Geschäftsvorfälle im Berichtszeitraum

Zur Finanzierung der handelsrechtlichen Zinszusatzreserve bzw. Zinsverstärkung bestand in den letzten Jahren die Notwendigkeit, Bewertungsreserven aufzulösen. Dies hat zu im Vergleich erhöhten handelsrechtlichen Kapitalanlageergebnissen geführt. Die Vorschriften zur Bestimmung der Zinszusatzreserve bzw. Zinsverstärkung wurden im Jahr 2018 an das aktuelle Niedrigzinsumfeld angepasst. Die sogenannte Korridormethode führt bei der Swiss Life Niederlassung dazu, dass zusammen mit der bereits gebildeten Zinszusatzreserve bzw. Zinsverstärkung weniger Bewertungsreserven für den weiteren Aufbau benötigt werden, wodurch eine langfristig stabilere Steuerung der Kapitalanlagen ermöglicht wird. (vgl. Geschäftsbericht 2018/S. 28).

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die Darstellung des versicherungstechnischen Ergebnisses im Hinblick auf Ansatz und Bewertung basiert auf dem handelsrechtlichen Abschluss der Swiss Life Niederlassung. Der Jahresabschluss und Lagebericht (Geschäftsbericht) ist auf der Internetseite der Swiss Life Niederlassung veröffentlicht:

<https://www.swisslife.de/ueber-uns/geschaeftergebnisse/geschaeftsberichte.html>

Dieses Kapitel soll einen Überblick über wesentliche Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses geben. Die dargestellte Struktur folgt dem Meldebogen S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern (vgl. Anhang). Die einzelnen Elemente sind in den technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage definiert. Nicht alle Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des handelsrechtlichen Abschlusses fließen hier ein.

Die Untergliederung des versicherungstechnischen Ergebnisses nach Ländern bzw. geografischen Gebieten ist auf Deutschland begrenzt, da das Versicherungsgeschäft der Swiss Life Niederlassung ausschließlich dort betrieben wird.

Die Überleitung der Positionen der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung zu den Elementen des versicherungstechnischen Ergebnisses wird im Folgenden erläutert. Die Aufteilung der Elemente auf Geschäftsbereiche ergänzt die Darstellung.

Prämien (bzw. Beiträge)

Gebuchte Prämien

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2018	31.12.2017
Gebuchte Bruttobeiträge	S.42	1.128.032	1.112.035
Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	S.42	13.484	10.393
Brutto – gebuchte Prämien		1.141.516	1.122.428
davon			
Krankenversicherungen		374.134	357.287
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		716.919	716.170
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		50.463	48.971
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	S.42	60.866	63.309
Netto – gebuchte Prämien		1.080.650	1.059.119
davon			
Krankenversicherungen		344.502	327.444
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		685.685	682.703
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		50.463	48.971

In den gebuchten Prämien sind, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung enthalten.

Verdiente Prämien

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2018	31.12.2017
Gebuchte Prämien		1.141.516	1.122.428
Veränderung der Beitragsüberträge	S.40	4.888	4.979
Brutto – verdiente Prämien		1.146.404	1.127.407
davon			
Krankenversicherungen		374.541	357.722
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		721.400	720.713
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		50.463	48.971
Abgegebene Rückversicherungsbeiträge	S.40	60.866	63.309
Veränderung des Anteils des Rückversicherer an den Bruttobeitragsüberträgen	S.40	-308	-307
Netto – verdiente Prämien		1.085.846	1.064.405
davon			
Krankenversicherungen		345.250	328.215
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		690.133	687.218
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		50.463	48.971

Die verdienten Prämien umfassen, abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss, auch die Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2018	31.12.2017
Zahlungen für Versicherungsfälle ¹	S.43	1.035.986	1.038.294
Veränderungen der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	S.43	572	13.736
Brutto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.036.558	1.052.030
davon			
Krankenversicherungen		111.087	120.184
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		893.473	901.492
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		31.998	30.354
Anteil der Rückversicherer	S.43	32.352	30.418
Netto – Aufwendungen für Versicherungsfälle		1.004.206	1.021.612
davon			
Krankenversicherungen		105.451	115.821
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		866.757	875.437
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		31.998	30.354

¹ Ohne Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss gehören die Verwaltungsaufwendungen für Regulierung und Rückkäufe nicht zu den Zahlungen für Versicherungsfälle.

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

In Tsd. EUR			
	Geschäftsbericht	31.12.2018	31.12.2017
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Deckungsrückstellung	S.43	257.650	521.545
Brutto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		257.650	521.545
davon			
Krankenversicherungen		98.609	103.951
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		212.420	358.888
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		-53.379	58.706
Anteil der Rückversicherer	S.43	11.038	110.088
Netto – Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen		246.612	411.457
davon			
Krankenversicherungen		87.571	93.863
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		212.420	258.888
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		-53.379	58.706

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen entspricht der Veränderung der Netto-Deckungsrückstellung in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Aufwendungen/Erträge aus der Verminderung/Erhöhung der im Rahmen des Zillmerverfahrens aktivierten, noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge an die Versicherungsnehmer sind hier nicht enthalten. Nach lokaler Rechnungslegung werden diese unter den sonstigen versicherungstechnischen Erträgen bzw. Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2018/S. 42 u. 44).

Versicherungstechnische Aufwendungen

In Tsd. EUR

	Geschäftsbericht	31.12.2018	31.12.2017
Abschlussaufwendungen	S.43	139.103	127.476
Verwaltungsaufwendungen	S.43	36.005	34.175
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, für Schadenregulierung/Rückkäufe und Gemeinkosten abzgl. des Anteils der Rückversicherer	S.43 u S.44	100.485	92.976
Angefallene Aufwendungen		275.593	254.627
davon			
Krankenversicherungen		90.727	82.793
Versicherungen mit Überschussbeteiligung		173.366	161.085
Indexgebundene und fondsgebundene Versicherungen		11.500	10.749
Sonstige Aufwendungen	S.44	5.929	3.646
Gesamtaufwendungen		281.522	258.273

Die im Berichtszeitraum angefallenen Personal- und Sachaufwendungen der Geschäftsbereiche bestehen aus Verwaltungsaufwendungen, Abschlusskosten, Aufwendungen für Anlageverwaltung, Aufwendungen für Schadenregulierung sowie Gemeinkosten abzüglich der Anteile der Rückversicherer.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten versicherungstechnische Aufwendungen, die den angefallenen Aufwendungen der Geschäftsbereiche nicht zuzuordnen sind.

Die Klassifizierung der Personal- und Sachaufwendungen als versicherungstechnische Aufwendungen folgt den Vorgaben des technischen Durchführungsstandards. Aufwendungen für Steuern oder für erbrachte Dienstleistungen sind analog zum handelsrechtlichen Abschluss nicht Teil der versicherungstechnischen Aufwendungen. Im handelsrechtlichen Abschluss werden darüber hinaus auch Teile der Gemeinkosten unter den sonstigen nicht versicherungstechnischen Aufwendungen ausgewiesen (vgl. Geschäftsbericht 2018/S. 44).

A.3 Anlageergebnis

Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für Anlagegeschäfte, aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte basiert im Hinblick auf Ansatz und Bewertung auf dem handelsrechtlichen Abschluss der Swiss Life Niederlassung. Dies gilt auch für die weitere Untergliederung nach planmäßigen / außerplanmäßigen Erträgen und Aufwendungen.

Die nachfolgend dargestellte Untergliederung nach Vermögenswertklassen orientiert sich an der Gliederung der Solvabilitätsübersicht. Diese basiert auf der Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate durch den in den Anhängen IV bis VI des technischen Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde (Durchführungsverordnung (EU) 2015/2405 der EK) beschriebenen Complementary Identification Code (CIC).

Anlageergebnis

In Tsd. EUR

Vermögenswertklasse	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2017
	planmäßige Erträge und Aufwendungen	außer-planmäßige Erträge ¹	außer-planmäßige Aufwendungen ²	Gesamt Erträge und Aufwendungen	nicht realisierte Gewinne und Verluste	Gesamt Erträge und Aufwendungen	nicht realisierte Gewinne und Verluste
Immobilien (eigen- und fremdgenutzt)	31.343	65.989	0	97.332		23.996	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	30.578	19	-548	30.049		14.817	
Aktien	279	14	0	293		279	
Anleihen	175.798	173.013	-14.975	333.836		353.889	
Organismen für gemeinsame Anlagen	247.045	4.296	-8.808	242.533	-4.138	406.972	902
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	2.909	2.157	-691	4.375	-65.689	2.957	42.667
Darlehen und Hypotheken	20.424	0	0	20.424		23.117	
Derivate und Collateral	-14.985	0	0	-14.985		-15.022	
Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte	493.391	245.488	-25.022	713.857	-69.827	811.005	43.569
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen				54.817		46.596	
GESAMTE ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN FÜR ANLAGEGESCHÄFTE				659.040		764.409	

¹ Erträge aus Zuschreibungen und Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen

² Außerplanmäßige Abschreibungen und Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen

Planmäßige Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Den laufenden Erträgen aus dem Anlagegeschäft von 511.842 Tsd. Euro (2017: 647.251 Tsd. Euro), welche sich aus Dividenden-, Zins- und Mieterträgen zusammensetzen, stehen planmäßige Abschreibungen auf Immobilien von 18.451 Tsd. Euro (2017: 15.304 Tsd. Euro) gegenüber.

Außerplanmäßige Erträge für Anlagegeschäfte

Neben den Gewinnen aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 243.168 Tsd. Euro (2017: 193.435 Tsd. Euro) werden hier Zuschreibungen auf Vermögenswerte über 2.319 Tsd. Euro (2017: 2.102 Tsd. Euro) verbucht.

Außerplanmäßige Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Im Geschäftsjahr sind neben Abschreibungen über 3.182 Tsd. Euro (2017: 723 Tsd. Euro) auch Verluste aus dem Abgang von Vermögenswerten in Höhe von 21.840 Tsd. Euro (2017: 15.756 Tsd. Euro) zu verzeichnen.

Gesamte Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte

Die gesamten Erträge und Aufwendungen für Anlagegeschäfte belaufen sich auf 713.857 Tsd. Euro (2017: 811.005 Tsd. Euro). Enthalten sind hierin auch die Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen für index- und fondsgebundene Verträge. Zusammen mit den handelsrechtlichen Verwaltungsaufwendungen für Kapitalanlagen ergibt sich ein Nettoergebnis von 659.040 Tsd. Euro (2017: 764.409 Tsd. Euro). Dies entspricht dem Saldo aus den Erträgen und Aufwendungen für Kapitalanlagen und den sonstigen versicherungstechnischen Erträgen und Aufwendungen für index- und fondsgebundene Verträge der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung (vgl. Geschäftsbericht 2018/S. 42 bis 44).

Nicht realisierte Gewinne und Verluste

Die aus der Bilanzierung von Kapitalanlagen nach § 341d HGB (Zeitwertbilanzierung) entstandenen nicht realisierten Gewinne und Verluste belaufen sich auf -69.827 Tsd. Euro (2017: 43.569 Tsd. Euro). Davon entfallen -4.138 Tsd. Euro (2017: 902 Tsd. Euro) auf Fondskomponenten des

dynamischen Hybridprodukts, welche abweichend vom HGB-Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen») bei den Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen werden.

Informationen über direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste
Es wurden weder Gewinne noch Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

Informationen über Anlagen in Verbriefungen
Die Swiss Life Niederlassung verfügt über keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sonstige wesentliche Erträge und Aufwendungen

Die Kapitel «Versicherungstechnisches Ergebnis» und «Anlageergebnis» geben einen Überblick über Ausschnitte der Gewinn- und Verlustrechnung nach handelsrechtlichen Vorschriften. Neben den dargestellten Erträgen und Aufwendungen gibt es weitere versicherungstechnische und nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen, die in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Zu nennen sind hier insbesondere die Erträge und Aufwendungen aus erbrachten Dienstleistungen (vgl. Geschäftsbericht 2018/S. 41 und 42 sowie S. 67 bis 68).

Der unter Berücksichtigung aller Erträge und Aufwendungen verbleibende Rohüberschuss wird für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer – in Form der Direktgutschrift oder als Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung – und zur Stärkung des handelsrechtlichen Eigenkapitals verwendet (vgl. Geschäftsbericht 2018/S. 43 und 44 sowie S. 72).

Leasingvereinbarungen

Zum Jahresende 2018 beliefen sich die Verpflichtungen aus Miet- und Leasingvereinbarungen auf 1.196 Tsd. Euro (2017: 1.216 Tsd. Euro; vgl. Geschäftsbericht 2018/S. 73). Die einzelnen Leasingvereinbarungen sind im Hinblick auf die Verpflichtungshöhe nicht wesentlich. Die Leasingverpflichtungen haben eine Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Für keine ist eine Übertragung des Eigentums vorgesehen.

A.5 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis der Swiss Life Niederlassung im Berichtszeitraum liegen nicht vor.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Geschäftsleitung, Ausschüsse und Schlüsselfunktionen

Aufbau der Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung

Die Swiss Life Niederlassung wird als rechtlich unselbstständige Niederlassung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaatenunternehmen) im Sinne der §§ 67 bis 73 VAG gemäß § 68 Abs. 2 VAG von ihrem Hauptbevollmächtigten (HBV) geleitet. Als solches verfügt die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, über kein gesellschaftsrechtliches Aufsichtsorgan im Inland.

Trotz der gesetzlich nach außen unbeschränkbaren Vollmacht zur alleinigen Vertretung der Niederlassung, war bzw. waren in der Swiss Life Niederlassung bereits vor dem Inkrafttreten von Solvency II aus Gründen der guten Corporate Governance ein kollegiales Geschäftsleitungsorgan sowie kollegiale Ausschüsse eingerichtet.

Aufgrund ihrer Eigenschaft als Niederlassung eines Drittstaatenunternehmens und der nach § 68 Abs. 2 VAG bestehenden rechtlichen Sonderstellung des Hauptbevollmächtigten besteht das Geschäftsleitungsorgan der Swiss Life Niederlassung im engeren rechtlichen Sinne nur aus dessen Person. Bei den übrigen, intern als weitere Geschäftsleitungsmitglieder bezeichneten Personen, handelt es sich im Sinne von Solvency II um Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten.

Die Geschäftsordnung regelt in diesem Sinne die Aufgaben und die Rolle des Hauptbevollmächtigten sowie seine Stellvertretung, die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die Aufgaben und Rollen der Geschäftsleitungsmitglieder sowie der Geschäftsleitung insgesamt.

Danach leitet der Hauptbevollmächtigte das Unternehmen weisungsunabhängig und ernennt und entlässt – im Einvernehmen mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen der Swiss Life Gruppe – die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, den Verantwortlichen Aktuar, den Treuhänder für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter, die intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen oder sonstige Schlüsselaufgaben sowie alle weiteren Personen, die das Unternehmen bestellen muss. Dem Hauptbevollmächtigten obliegt ferner die Koordination aller Geschäftsleiterressorts.

Jedes weitere Mitglied der Geschäftsleitung leitet sein Ressort – in enger Abstimmung mit den im Rahmen der funktionalen Governance zuständigen Stellen im Swiss Life Konzern – selbstständig und unter eigener Verantwortung und berichtet direkt an den Hauptbevollmächtigten. Die Geschäftsleitungsmitglieder sind gleichberechtigt und gleichrangig und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts. Maßnahmen und Geschäfte, die mehrere Ressorts betreffen, sind zwischen den Geschäftsleitungsmitgliedern abzustimmen. Im Hinblick auf das aufsichtsrechtlich geforderte Vier-Augen-Prinzip bei jeder wesentlichen Entscheidung des Unternehmens, enthält die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung eine Regelung, wonach wesentliche Entscheidungen nicht ohne Wissen und gegen den Willen des Hauptbevollmächtigten getroffen werden können und dürfen. Auch Entscheidungen des Konzerns im Rahmen der einheitlichen Leitung und der funktionalen Governance bedürfen mithin stets der gleichgerichteten Willensbildung des Hauptbevollmächtigten, um für die Swiss Life Niederlassung verbindlich zu sein.

Die Hauptaufgaben der Geschäftsleitungsmitglieder sowie die Ressortzuordnung und damit die Abgrenzung der Zuständigkeiten ergeben sich aus dem gültigen Geschäftsverteilungsplan wie folgt:

<i>Hauptbevollmächtigter:</i>	Jörg Arnold
<i>Leiter Versicherungsproduktion:</i>	Amar Banerjee
<i>Chief Financial Officer:</i>	Dr. Daniel von Borries
<i>Leiter Maklervertrieb:</i>	Thomas A. Fornol
<i>Chief Operating Officer, Betrieb und IT:</i>	Dr. Matthias Trabant (bis 31.12.2018)

Ausschussstruktur

Zur Sitzungsentlastung wird die Geschäftsleitung durch ein Local Risk Committee (LRC) und ein Local Investment and Risk Committee (LIRC) unterstützt.

Das LRC ist das dauerhaft eingerichtete Gremium zu allen wesentlichen Aspekten des Risikomanagements. Hierzu zählen insbesondere die Beratung zu Meldungen im Rahmen des Risikokontrollprozesses und der Risikoberichterstattung, erforderliche Steuerungsmaßnahmen sowie das Notfallmanagement. Zudem dient das LRC den eingerichteten Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie (Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Versicherungsmathematische Funktion) als gemeinsame Austauschplattform untereinander sowie mit dem Hauptbevollmächtigten. Zu den Aufgaben des LRC gehört ferner die Analyse von wesentlichen Revisionsberichten, die Erörterung der aus den Revisionen gewonnenen Erkenntnisse und geplanten Umsetzungsmaßnahmen sowie die Information über Revisions-Pendenzen.

Das LIRC ist das dauerhaft eingerichtete Gremium zu allen wesentlichen Aspekten des Kapitalanlagemanagements betreffend das Portfolio der Swiss Life Niederlassung. Hierzu zählen insbesondere die Definition und Überwachung der Richtlinien für übergreifende Steuerungsmaßnahmen (z. B. etwaige Gewinnrealisierungen), Entscheidungen über wesentliche Kapitalanlagetransaktionen, Prüfung von Empfehlungen und Entscheidungen zur Kapitalanlage vor ihrer Umsetzung sowie die Freigabe von neuen Produkten für die Kapitalanlage.

Das LRC und das LIRC nehmen im jeweiligen Aufgabengebiet Informationsaufgaben, Beratungsaufgaben und Entscheidungsaufgaben auf Basis der Zuarbeit und der von den Schlüsselfunktionen und weiteren Organisationsbereichen zur Verfügung gestellten Informationen wahr. Die Geschäftsleitung überträgt hierzu die entsprechenden Entscheidungsbefugnisse auf das LRC und das LIRC. Der Hauptbevollmächtigte informiert die Geschäftsleitung über die im LRC und LIRC gefassten Beschlüsse.

Einrichtung der vier Schlüsselfunktionen

Die Geschäftsorganisation der Swiss Life Niederlassung umfasst die vier in § 7 Nr. 9 VAG genannten Schlüsselfunktionen als eigenständige Organisationseinheiten:

- Risikomanagementfunktion (RMF)
- Compliance-Funktion
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF)
- Funktion der Internen Revision

Die vier Schlüsselfunktionen stehen in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander und unterliegen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung der Schlüsselfunktion nur den Weisungen der Geschäftsleitung. Auch soweit die Schlüsselfunktionen im

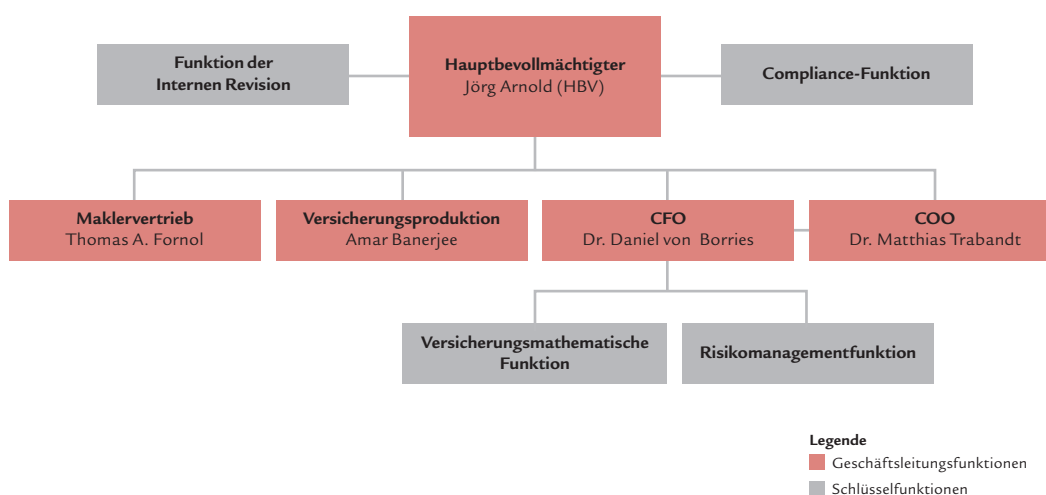
Rahmen der funktionalen Führung an die jeweilige Gruppenfunktion im Swiss Life Konzern berichten, sind sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Schlüsselfunktion von dieser weisungsunabhängig.

Die Compliance-Funktion und die Funktion der Internen Revision sind ressortseitig direkt an den Hauptbevollmächtigten angebinden und berichten unmittelbar an diesen. Die RMF und die VMF sind ressortseitig hingegen an den Chief Financial Officer (CFO) angebinden. Zur Sicherstellung der direkten Berichterstattung an den Hauptbevollmächtigten berichten die RMF und die VMF primär über das LRC.

Aufbauorganisatorisch ist die Schlüsselfunktion der VMF von der Geschäftsleitung auf den Leiter der Organisationseinheit Aktuariat übertragen worden. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF ist somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars gebündelt. Zur Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle der VMF und der Rolle des Verantwortlichen Aktuars sind angemessene flankierende Maßnahmen etabliert, die in der prozessualen oder personellen Trennung von Aufgaben im Rahmen der Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gestaltung des Rückversicherungsprogramms und der Überschussbeteiligung bestehen.

Um den für die Aufgabenwahrnehmung durch die Schlüsselfunktionen notwendigen Informationsfluss von der Geschäftsleitung an die Schlüsselfunktionen sicherzustellen, gibt es – neben den direkten Berichtslinien und regelmäßigen Abstimmungsgesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen und dem jeweiligen ressortleitenden Geschäftsleitungsmitglied – bei Bedarf zudem einen regelmäßigen Informationsaustausch mit der gesamten Geschäftsleitung im Rahmen der Geschäftsleitungssitzungen.

Die folgende Abbildung zeigt die organisatorische Eingliederung der Schlüsselfunktionen in die Geschäftsorganisation zum 31.12.2018.



Unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Swiss Life Niederlassung sind die Schlüsselfunktionen in angemessener Weise mit ausreichenden personellen, sachlichen und sonstigen Mitteln für eine wirksame Aufgabenerfüllung ausgestattet.

Die Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der vier Schlüsselfunktionen sind in den jeweiligen von der Geschäftsleitung verabschiedeten internen Leitlinien (Weisungen) beschrieben, die im Rahmen der Überprüfung der schriftlichen Leitlinien gemäß § 23 Abs. 3 VAG regelmäßig überprüft werden.

Zur Sicherstellung ihrer Wirksamkeit haben alle vier Schlüsselfunktionen eigenständige Informationsrechte bei allen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben relevanten Angelegenheiten. Zu diesem Zweck sind den Schlüsselfunktionen von allen Mitarbeitern in allen Unternehmensbereichen sämtliche für ihre Arbeit notwendigen Informationen jederzeit uneingeschränkt zugänglich zu machen. Zudem sind die Schlüsselfunktionen in sämtliche relevanten Informationsflüsse, die für ihre Aufgabenwahrnehmung von Bedeutung sein können, einzubinden. Die vier Schlüsselfunktionen sind berechtigt, ihre Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegen hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch die Geschäftsleitung oder durch die jeweilige Gruppenfunktion.

Im Modell der «Three-Lines-of-Defense» bilden die operativen Einheiten die erste Verteidigungslinie. Die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion gehören zur zweiten Verteidigungslinie. Die Funktion der Internen Revision ist Element der dritten Verteidigungslinie. Die vier Schlüsselfunktionen arbeiten vertrauensvoll zusammen und tauschen sich über die für ihre Aufgabenwahrnehmung relevanten Informationen regelmäßig aus. Neben bilateralen Gesprächen zwischen den intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen findet der Austausch der Schlüsselfunktionen auch institutionalisiert im Rahmen der Sitzungen des LRC statt. Zur eindeutigen Abgrenzung der Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen voneinander und von weiteren Organisationseinheiten, enthalten die jeweiligen internen Leitlinien zudem angemessene Schnittstellendefinitionen.

Die Schlüsselfunktionen müssen jederzeit frei von Einflüssen sein, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen können und dürfen daher keine operativen Aufgaben wahrnehmen, die mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind. Zur Sicherstellung ihrer vollständigen Unabhängigkeit ist in der unternehmensinternen Leitlinie zur Funktion der Internen Revision darüber hinaus geregelt, dass diese weder operative Aufgaben, noch solche des Risikomanagements oder sonstige Kontrollfunktionen wahrnimmt. Soweit Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung in die Interne Revision wechseln, ist ihnen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität die Beteiligung an Prüfungen in ihrem früheren Tätigkeitsgebiet für die Dauer von einem Jahr untersagt.

Weitere Schlüsselaufgaben im Sinne von Solvency II sind unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgedankens mit Blick auf den Geschäftsumfang und den hiermit verbundenen Risiken sowie der Anzahl der Mitarbeiter und der überschaubaren einfachen Organisationsstruktur innerhalb der Swiss Life Niederlassung derzeit nicht eingerichtet.

Weitere Informationen zu den Schlüsselfunktionen, z. B. zu den Aufgaben und den verfügbaren Ressourcen, sind in den folgenden Abschnitten dieses Berichts beschrieben:

- Risikomanagementfunktion: Abschnitt B.3
- Compliancefunktion: Abschnitt B.4
- Versicherungsmathematische Funktion: Abschnitt B.6
- Interne Revision: Abschnitt B.5

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Das Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an seinem Governance-System vorgenommen.

Grundsätze der Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Die Vergütung des Hauptbevollmächtigten und der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder der Swiss Life Niederlassung erfolgt unter Beachtung der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe. Die Vergütungspolitik unterstützt die Leistungskultur als Bestandteil der Unternehmensstrategie und ist, abgeleitet von den Unternehmenswerten, Bestandteil der Personalpolitik. Die Festlegungen erfolgen im Einklang mit der Auslegungsentscheidung zu Aspekten der Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Artikel 275 DVO (EU) 2015/35 und dienen dem Zweck, Fehlanreize im Hinblick auf eine unangemessene Steigerung der Risikoneigung und der Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken zu verhindern.

Basierend auf der Vergütungspolitik der Swiss Life Gruppe hat die Geschäftsleitung Vergütungsleitlinien für Schlüsselfunktionsinhaber sowie alle anderen Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung verabschiedet.

Der Vergütungsausschuss des Verwaltungsrats der Swiss Life Gruppe fungiert als unabhängiger Ausschuss, der dem Verwaltungsrat regelmäßig Unterstützung bei der Überwachung von Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken sowie ihrer Umsetzung und Funktionsweise leistet. Das in der Vergütungsleitlinie beschriebene Vergütungssystem ist Teil des Governance-Systems der Swiss Life Niederlassung. Die Geschäftsleitung ist für die Ausgestaltung und Überprüfung unter Einbeziehung des Leiters Personal verantwortlich und berichtet an den Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik bzw. die Vergütungsleitlinien tragen dem Umstand Rechnung, dass der Hauptbevollmächtigte, die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Schlüsselfunktionsinhaber mit ihren Tätigkeiten das Risikoprofil maßgeblich beeinflussen können.

Die Vergütung des Hauptbevollmächtigten und der Geschäftsleitungsmitglieder besteht aus variablen und festen Bestandteilen. Ein Teil der variablen Vergütung orientiert sich an den Jahreszielen und wird als Bonus ausgezahlt. Der andere Teil der variablen Vergütung orientiert sich an mittelfristigen Zielen – wie die nachhaltige erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensstrategie innerhalb eines Zeithorizonts von drei Jahren – und wird über ein Aktienbeteiligungsprogramm vergütet. Darüber hinaus sind der Hauptbevollmächtigte und die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder Teilnehmer einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung der Swiss Life Gruppe. Altersteilzeitmodelle bietet die Swiss Life Niederlassung nur in begründeten Ausnahmefällen an.

Auch die Vergütung von Schlüsselfunktionsinhabern besteht aus fixen und variablen Bestandteilen. Unter Berücksichtigung der BaFin-Freigrenze erfolgt die Auszahlung eines wesentlichen Teils der variablen Vergütung (mindestens 40 % der variablen Vergütung) erst nach drei Jahren, wenn der wesentliche Teil der variablen Vergütung über 35 Tsd. Euro bzw. 20 % des festen Vergütungsbestandteils (bei unterstellter 100-prozentiger Zielerreichung) liegt. Die variable Vergütung wird in Abhängigkeit zum Gesamtergebnis der Swiss Life Niederlassung festgelegt. Zusätzlich nehmen auch die Schlüsselfunktionsinhaber an einer betrieblichen Altersvorsorge der Swiss Life Gruppe teil.

Basierend auf den Vergütungsleitlinien erhalten auch die übrigen Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung neben einem festen Grundgehalt – abhängig von der Erreichung individuell vereinbarter Ziele und Kompetenzeinschätzungen – eine variable Vergütung, die einmal im Jahr als Bonus ausgezahlt wird. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung betrug für das Geschäftsjahr 2018 im Durchschnitt ca. 6 % (2017: 6 %; bezogen auf Tarifmitarbeiter und nichtleitende außertarifliche Mitarbeiter).

Wesentliche Transaktionen

Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit dem Hauptbevollmächtigten, den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie mit dem Anteilseigner fanden nicht statt. Sofern Darlehen vergeben werden, erfolgt dies zu den üblichen Konditionen für Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Spezifische Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

Der Hauptbevollmächtigte und Personen, die die Geschäfte der Swiss Life Niederlassung tatsächlich führen oder beeinflussen können sowie Personen, die für Schlüsselfunktionen in Bezug auf die Tätigkeiten der Swiss Life Niederlassung verantwortlich sind, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein.

Fachliche Eignung bedeutet, dass die Personen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sind, ihre Position auszuüben. Um die sich wandelnden oder steigenden Anforderungen in Bezug auf die jeweilige Aufgabe zu erfüllen, schließt die fachliche Eignung auch stetige Weiterbildung ein. Die spezifischen Anforderungen an die fachliche Eignung werden bei Besetzung einer Funktion jeweils unter Beachtung des bestehenden Risikoprofils der Swiss Life Niederlassung festgelegt.

Die fachliche Eignung des Hauptbevollmächtigten bezieht sich auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie der Leitungserfahrung und muss im angemessenen Verhältnis zur Größe, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Unternehmens stehen.

Bei sonstigen in den Anwendungsbereichen einbezogenen Personen richtet sich die Anforderung an die fachliche Eignung nach den Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten. Zu erfüllen sind alle entsprechenden Voraussetzungen, die durch Gesetze und/oder sonstige regulatorische Vorschriften zu beachten sind. Die spezifischen fachlichen Anforderungen an die jeweilige Funktion sind in den Funktionsbeschreibungen festzuhalten.

Persönliche Zuverlässigkeit bedeutet, dass die Personen stets über Ansehen und Integrität verfügen, unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken.

Sofern sich die Geschäftsstrategie oder das Risikoprofil der Swiss Life Niederlassung erheblich ändert, wird geprüft, ob die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit in Anbetracht der Entwicklung der Swiss Life Niederlassung noch angemessen ist.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Der Hauptbevollmächtigte hat neben versicherungsspezifischen Kenntnissen im Risikomanagement über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in den folgenden Bereichen zu verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte,
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell,
- Governance-System,
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse,
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, richten sich nach den Verantwortlichkeiten, Tätigkeiten und Zuständigkeiten im jeweiligen Fachbereich.

Die Anforderungen an die fachliche Eignung der intern verantwortlichen Personen für Schlüsselpositionen ergeben sich aus den Stellen- bzw. Funktionsbeschreibungen zum Governance-System.

Zu erfüllen sind alle entsprechenden Voraussetzungen, die durch Gesetze und/oder sonstige regulatorische Vorschriften zu beachten sind.

Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit

Grundsätzlich wird Zuverlässigkeit unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit begründen. Mangelnde Zuverlässigkeit liegt u. a. vor, wenn dauerhafte Interessenkonflikte der Ausübung der Tätigkeit entgegenstehen, aufsichtliche Maßnahmen gegen die Person gerichtet sind oder waren, Straftaten im Vermögens- und Steuerbereich oder besonders schwere Kriminalität und Geldwäsche begangen wurden oder Verstöße gegen Ordnungsvorschriften stattgefunden haben.

Verfahren zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit

Erstbeurteilung vor Bestellung

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit wird jeweils vor der erstmaligen Bestellung der Personen im Rahmen eines Auswahlverfahrens durchgeführt. Spätestens bei der wiederholten Bestellung des Hauptbevollmächtigten – dessen Bestellung jeweils auf maximal fünf Jahre begrenzt ist – erfolgt eine erneute Beurteilung.

Die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe beurteilen den zur Auswahl stehenden Hauptbevollmächtigten unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe. Bei der Beurteilung werden insbesondere Berufserfahrungen aus anderen Tätigkeiten, praktische Erfahrungen im Versicherungsgeschäft, theoretische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung berücksichtigt.

Personen die das Unternehmen tatsächlich leiten, werden durch den Hauptbevollmächtigten und die Leitungs- und Verwaltungsorgane der Swiss Life Gruppe unter Einbeziehung des Bereichs Personal der Swiss Life Gruppe beurteilt.

Die Beurteilung von intern verantwortlichen Personen für die Schlüsselpositionen nehmen der Hauptbevollmächtigte und die jeweils zuständigen fachlichen Stelleninhaber der Swiss Life Gruppe – ebenfalls unter Einbeziehung des Bereichs Personal – vor.

Die Beurteilung der fachlichen Qualifikation stützt sich u. a. auf persönliche Gespräche mit strukturierten Fragen zur fachlichen Qualifikation und zur Befähigung zur Leitung von Mitarbeitern sowie auf die bisherigen Berufserfahrungen.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit basiert insbesondere auf folgenden Nachweisen:

- polizeiliches Führungszeugnis,
- positive Erklärung und Unterschrift, dass keine laufenden Strafverfahren anhängig sind,
- Formular «Persönliche Erklärung mit Angaben zur Zuverlässigkeit»,
- Nachweis, dass keine Interessenkonflikte bestehen und
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Anlassbezogene Beurteilung

Wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit den geltenden Gesetzen zu handeln,
- durch ihr Verhalten das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. Geldwäsche,
- das solide und umsichtige Management des Unternehmens gefährdet,

erfolgt eine anlassbezogene Beurteilung. In allen genannten Fällen wird eine detaillierte Untersuchung des Verdachtsfalls vorgenommen, mit dem Ziel, die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der betroffenen Person zu überprüfen und neu zu beurteilen. Im Falle eines Verdachts auf Straftaten ist die Hinzuziehung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Sofern aufgrund der oben genannten Untersuchung Mängel in der fachlichen Qualifikation eines Funktionsinhabers ursächlich sind, wird für die Person eine Nachschulung angeordnet. Im Falle eines Verstoßes gegen die oben genannten Zuverlässigkeitsvoraussetzungen wird die Person von ihrer Funktion abgelöst, insbesondere dann, wenn es sich um eine Straftat handeln sollte.

Darüber hinaus erfolgt eine erneute Beurteilung, wenn sich die Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit aufgrund der Entwicklung des Unternehmens geändert haben.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Risikomanagementsystem

Der Hauptbevollmächtigte der Swiss Life Niederlassung ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne von § 23 VAG verantwortlich und damit insbesondere auch

- für die Implementierung und Weiterentwicklung eines wirksamen Risikomanagements sowie
- für Entscheidungen über das Eingehen wesentlicher Risiken und
- darüber hinaus, wie man mit ihnen umgeht.

Organisatorischer Aufbau des Risikomanagements

Die Organisationsstruktur ist darauf ausgerichtet, die Umsetzung der Geschäfts- und Risikostrategie zu unterstützen. Die Organisation ist im Sinne eines funktionsfähigen Kontroll- und Überwachungssystems in drei sogenannte «Verteidigungslinien» (Lines of Defense) aufgebaut und beinhaltet die Funktionen, die zur Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Die drei Schlüsselfunktionen der zweiten Verteidigungslinie berichten direkt an das LRC, das zentrale Entscheidungsgremium für die wesentlichen Aspekte des Risikomanagements. Die Ent-

scheidungs- und Überwachungsprozesse des Risikomanagements erfolgen in Interaktion mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung. Im LRC sind der Hauptbevollmächtigte, der Chief Financial Officer (CFO) und der Chief Risk Officer (CRO), der zugleich die intern verantwortliche Person für das Risikomanagement ist, stimmberechtigt. Im LRC ist neben der intern verantwortlichen Person für die Versicherungsmathematische Funktion weiterhin die Compliance-Funktion beratend vertreten.

Risikomanagementprozess

Zentrale Elemente des Risikomanagements sind die Festlegung der Risikostrategie, der Risikomanagementprozesse und des internen Meldewesens. Die Elemente ermöglichen es, Risiken zu erkennen, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Dies geschieht mittels aufbau- und ablauforganisatorischer Regelungen und durch ein Internes Kontrollsystem (IKS). Das IKS folgt dem Gruppenframework des Swiss Life Konzerns und lehnt sich an die Standards COSO II/ERM (Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission) für den Business-Bereich an. Im IT-Bereich lehnt sich der Swiss Life Konzern an COBIT (Control Objectives for Information and Related Technology) an. Ferner orientiert man sich beim Information Security Management System (ISMS) an der Norm ISO 27002.

Risiken treten im gesamten Unternehmen und in unterschiedlichen Ausprägungen auf. Über den Risikomanagementprozess werden daher alle Unternehmensbereiche angesprochen und alle Risikokategorien abgedeckt. Im Rahmen des Risikokontrollprozesses werden Risiken kontinuierlich identifiziert, analysiert, gesteuert und überwacht. Ebenfalls Teil des Risikomanagements bei der Swiss Life Niederlassung sind wesentliche Funktionsausgliederungen und Dienstleistungen im Sinne von § 32 VAG. In welchem Turnus eine Risikobetrachtung durchgeführt wird, hängt davon ab, wie schnell sich die entsprechenden Risiken verändern. Ferner besteht zur Früherkennung wesentlicher Risiken für die Risikoverantwortlichen in allen Organisationseinheiten eine Ad-hoc-Meldepflicht. Integriert in das Risikomanagement ist weiterhin das BCM (Business Continuity Management). Alle Erkenntnisse fließen in den jährlich zu erstellenden umfassenden Risikobericht ein (ORSA-Bericht).

ORSA

Nach Artikel 45 der Solvency II-Rahmenrichtlinie hat jedes Versicherungsunternehmen eine regelmäßige unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, ORSA) durchzuführen. Der Bericht untersucht als Teil der integrierten Unternehmensplanung die Entwicklung der Solvabilitätssituation über den Planungshorizont des Unternehmens von drei Jahren.

Im Rahmen des ORSA wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätssituation vorausschauend beurteilt. Die Beurteilung umfasst:

- die kontinuierliche Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen,
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den dem aufsichtsrechtlichen Kapitalbedarf zugrunde liegenden Annahmen gemäß der Solvency II-Standardformel,
- den Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) unter Berücksichtigung von Risikoprofil, Risikotoleranzschwellen und Geschäftsstrategie.

Bei der Beurteilung des GSB der Swiss Life Niederlassung wird der Bedarf an Eigenmitteln zur Absicherung von Risiken – unter Berücksichtigung des Risikoprofils und der unternehmenseige-

nen Risikotoleranzschwellen unter Einbeziehung von Stresstest- und Szenarioanalysen – betrachtet. Die Quantifizierung wird durch eine qualitative Beschreibung des Risikoprofils ergänzt. Im Rahmen der Beurteilung werden alle materiellen Risiken berücksichtigt.

Im Zuge der Mittelfristplanung sowie der vorausschauenden Beurteilung im Rahmen des ORSA werden hinsichtlich der Kapitalmarktentwicklung über den Planungshorizont zwei unterschiedliche Szenarien verwendet: ein Basis-Szenario und ein adverses Szenario.

Im ORSA-Bericht für 2018 wird für das Basis-Szenario angenommen, dass die Wachstumsraten des Bruttoinlandprodukts in den nächsten drei Jahren auf oder geringfügig über dem Potenzialwachstum der Industrieländer liegen werden. Die Ausnahme bildet hierbei das Vereinigte Königreich, aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Austritt aus der EU («Brexit»). Die angenommenen Wachstumsraten stellen das Schließen der Produktionslücke sicher und sorgen für eine nachhaltige Rückkehr zu positiven Inflationsraten. Unterstützt durch den Aufschwung der Weltwirtschaft wird angenommen, dass sich das Wachstum in den Schwellenländern langsam erholt. Die finanzielle Repression sorgt dafür, dass nominale Anleiherenditen nach oben hin beschränkt sind. In Kombination mit leicht steigenden Inflationsraten dürften die Realzinsen während des gesamten MTP-Zeithorizonts in der Schweiz, in Frankreich und in Deutschland unter 1 % bleiben.

Im ORSA-Bericht für 2018 geht man im adversen Szenario von steigenden Finanzierungskosten für den privaten Sektor aus. Erneute Auflösungsängste der Europäischen Union werden von steigenden Spreads für Unternehmen und Staaten der Eurozone sowie einer erhöhten Rezessionsgefahr begleitet. Gleichzeitig wird angenommen, dass Notenbanken zu unkonventionellen geldpolitischen Instrumenten greifen, um potentiellen Staatskrisen entgegenzuwirken. Der weitere Ausbau der Europäischen Union wird durch populistische Einflüsse und einen steigenden wirtschaftlichen Nationalismus gebremst. In den Schwellenländern wird mit einem abgeschwächten Wachstum und einer gedrosselten Produktion gerechnet. Den negativen konjunkturellen Entwicklungen wird mit geld- und fiskalpolitischen Maßnahmen entgegengewirkt.

Die Ergebnisse der vorausschauenden unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, die während des ORSA-Prozesses gewonnen wurden, werden im Local Risk Committee (LRC) diskutiert und sind in die geschäftliche Planung integriert. Besonders der Entwicklung der Eigenmittel und dem zukünftigen Kapitalbedarf in den dargestellten Szenarien werden eine besondere Beachtung geschenkt. Der ORSA wird in enger Zusammenarbeit von verschiedenen Organisationseinheiten erstellt. Die Organisationseinheit Risikomanagement übernimmt die Koordination des ORSA-Prozesses. Finanzwesen und Asset Management stellen Ist-Daten zur Bewertung zur Verfügung, Corporate Controlling liefert Plan-Daten zu und das Aktuariat berechnet die relevanten Zahlungsströme. Die bei den Berechnungen einfließenden Annahmen werden von der Geschäftsleitung getroffen, plausibilisiert und freigegeben. Die Geschäftsleitung diskutiert und genehmigt auch die berechneten Werte des ORSA und integriert die Ergebnisse in die weiteren Geschäftsplanungen. Diese enge organisatorische Zusammenarbeit mit Querverprobungen stellt eine hohe Qualität der Ergebnisse sicher. Die Ergebnisse des ORSA werden danach in der Unternehmenssteuerung verwendet.

Die Geschäftsleitung berücksichtigt die Erkenntnisse aus der Beurteilung des GSB, die Ergebnisse zur dauerhaften Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie zur Erfüllung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen im Prozess der

Unternehmenssteuerung aus dem ORSA. Die Beurteilung des GSB, der dauerhaften Erfüllbarkeit der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen sowie der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen schließt ein, dass die Geschäftsleitung Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen zieht und Maßnahmen zum weiteren Umgang mit den Erkenntnissen plant, u. a. hinsichtlich der Eigenmittelausstattung. Dies schließt ebenfalls die Möglichkeit ein, dass keine weiteren Maßnahmen als erforderlich erachtet werden.

Die Geschäftsplanung, die Risikostrategie und die Risikotoleranz werden integriert betrachtet. Wesentlicher Bestandteil der Geschäftsstrategie ist die Übernahme von Risiken. Der Umgang mit den Risiken, die sich aus der Geschäftsstrategie ergeben, ist in der Risikostrategie beschrieben.

Da das betriebene Versicherungsgeschäft originär mit Risiken verbunden ist, ist eine vollständige Risikovermeidung nicht mit den Geschäftszielen vereinbar. Daher wurde eine Risikotoleranz definiert, welche den Umfang der Risiken beschreibt, die eingegangen werden dürfen. Die Risikotoleranz fließt in die Beurteilung des GSB über die konkrete Wahl der Methodik zur Bewertung der identifizierten materiellen Risiken ein. Die Risikotoleranz wird mit Hilfe von Limiten überwacht und gesteuert. Zusätzlich werden für die Hauptrisiken (Marktrisiken) Stresstests durchgeführt, um auch die Auswirkungen auf die Eigenmittel und die Solvency II-Quote zu ermitteln.

Der ORSA stellt eine Betrachtung zu einem bestimmten Zeitpunkt dar. Der regelmäßige ORSA wird einmal jährlich zu einem festen Stichtag durchgeführt. Ein nicht regelmäßiger ORSA, ein sogenannter Ad-hoc-ORSA, wird immer dann durchgeführt, wenn sich Risiken signifikant ändern. Änderungen können eine Folge interner Entscheidungen und externer Faktoren sein. Von einer wesentlichen Änderung ist immer dann auszugehen, wenn diese außerhalb der untersuchten Entwicklungen liegt.

Der Eintritt folgender Ereignisse wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirkung auf das Risikoprofil untersucht:

- wesentliche Änderungen des Kapitalanlageportfolios (inklusive Portfolio-Übertragungen),
- signifikante Änderungen der genehmigten Risikotoleranzschwellen oder Rückversicherungsvereinbarungen,
- Etablierung neuer Geschäftszweige,
- Bestandsübertragungen.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das IKS des Swiss Life Konzerns besteht aus der Gesamtheit der vom Verwaltungsrat und von der Konzernleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Maßnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Im Zentrum stehen dabei die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung, die Wirksamkeit von Geschäftsprozessen sowie die Befolgung von Gesetzen und Vorschriften, die zum Schutz des Unternehmensvermögens erlassen worden sind. Die Swiss Life Niederlassung hat das IKS lokal implementiert und betreibt es eigenverantwortlich im Rahmen des konzernweiten Standards von Swiss Life.

Methoden und Prozesse des Internen Kontrollsystems

Das IKS wird durch die Summe aus systematisch gestalteten organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherstellung der Korrektheit der finanziellen Berichterstattung, Einhaltung von Gesetzen und Aufsichtsrecht sowie zur Vermeidung operativer Verluste dargestellt. Das IKS umfasst somit Aktivitäten und Einrichtungen zur unternehmensinternen Kontrolle sowie ihre Beziehungen zueinander. Die Risiken, die im IKS betrachtet werden, sind alle der Risikokategorie «Operationelles Risiko» im Risikoinventar zuzuordnen. Die Risiken des IKS sind untergliedert in Financial Reporting Risiken, Compliance Risiken und Operations Risiken.

Um Lücken im IKS sowie damit einhergehende potenzielle Operationelle Risiken zu identifizieren, einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, wurden verschiedene Prozesse definiert. Diese werden über ein Controlling-System bzw. Methoden zur Identifikation von Risiken, Anforderungen und den entsprechenden Kontrollen unterstützt. Damit soll dem Eintreten signifikanter Operationeller Risiken bzw. Risikokonzentrationen im Kontext Operationeller Risiken entgegengewirkt werden.

Im Rahmen jährlich zu durchlaufender Prozesse werden die folgenden vier Betrachtungsfelder einer Bewertung unterzogen: IKS-Business, IKS-IT und Information Security Risk Management, kurz ISRM (alle angesiedelt im Qualitativen Risikomanagement), sowie IKS-Compliance (angesiedelt bei Compliance).

Zielsetzung ist, auf prozessualer Ebene (IKS-Business auf Process Level) über ein effektives IKS die Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Compliance Risiken), eine fehlerfreie finanzielle Berichterstattung (Financial Reporting Risiken) sowie eine fehlerfreie Durchführung von Geschäftsprozessen (Operations Risiken) sicherzustellen. In diesem Kontext werden die entsprechenden Kontrollen, Risiken und Prozesse dokumentiert und die Kontrollqualität wird einer Einschätzung unterworfen (Assessments).

Auf Ebene des Unternehmens (IKS-Compliance auf Entity Level) wird ein Abgleich zwischen Anforderungen aus Gesetzen, aufsichtsrechtlichen Regelungen und internen Anweisungen mit dem Umsetzungsstand im Unternehmen vorgenommen. Daraus wird eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Anforderung erstellt.

Im Kontext der wesentlichen IT-Applikationen/IT-Infrastruktur (IKS-IT) wird ein Abgleich zwischen COBIT (Control Objectives for Information and related Technology) und den bei der Swiss Life Niederlassung umgesetzten Verfahren generiert.

Genauso erfolgt im Kontext des ISRM nach Gruppensicht von Swiss Life ein Abgleich zwischen an COBIT und ISMS angelehnten IT-Security-Maßnahmen mit den in der Realität eingesetzten IT-Security-Maßnahmen. Hierbei wird eine Einschätzung bezüglich des Erfüllungsgrades der vordefinierten Standards getroffen.

Finales Resultat des jährlichen Prozessdurchlaufs ist eine aktuelle umfassende Dokumentation der IKS-relevanten Prozesse, der wesentlichen Systeme und Applikationen (IT-Map). Dazu werden die entsprechenden Risiken, Schlüsselkontrollen und Maßnahmen erfasst.

Die Compliance-Funktion als Teil des Internen Kontrollsystems

Hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen, die nicht auf Prozessebene angesiedelt sind, ist die Compliance-Funktion als vom Internen Kontrollsystem der Swiss Life Niederlassung umfasstes Element im Rahmen des jährlichen IKS-Zyklus verantwortlich.

Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Compliance hat als weitere Tätigkeiten die Leitung des Bereichs Recht, Regulierung & Compliance der Swiss Life Deutschland Holding GmbH inne und übt zudem folgende Swiss Life gruppeninterne Mandate aus:

- Vorstand der Swiss Life Pensionskasse AG
- Vorstand der Swiss Life Pensionsfonds AG
- Vorstand der Swiss Life Unterstützungskasse e.V.
- Vorstand der Financial Solutions AG Service & Vermittlung
- Geschäftsführer der Swiss Compare GmbH

Der Stellvertreter der intern verantwortlichen Person hat als Group Compliance Officer als weitere Tätigkeit die Leitung der Complianceabteilung der Swiss Life Deutschland Holding GmbH inne. Die Compliance Officerin übt zudem die Funktion als Geldwäschebeauftragte aus. Der Complianceabteilung zugeordnet sind zudem der betriebliche Datenschutzbeauftragte und eine Datenschutzexpertin. Die Geschäftsleitung hat im November 2018 eine weitere Stelle einer Datenschutzexpertin eingerichtet, die zum 01.04.2019 besetzt werden konnte.

Ziele der Compliance-Funktion sind:

- die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und sonstiger externer oder interner Regeln und Vorgaben durch die Swiss Life Niederlassung sowie durch die für diese handelnden Organe und Mitarbeiter zu jeder Zeit zu gewährleisten,
- die Identifikation und Vermeidung von Compliance-Risiken und der damit verbundenen Folgen, vor allem möglicher negativer Auswirkungen auf die Reputation von Swiss Life,
- das Hinwirken auf eine jederzeit umsichtige und vorsichtige Unternehmensführung.

Aus diesen Zielen abgeleitet gehört zu den Hauptaufgaben der Compliance-Funktion:

- die Identifizierung und Beurteilung der Compliance-Risiken,
- die risikoorientierte Überwachung, ob die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird,
- die Beratung und Unterstützung von Geschäftsleitung und Mitarbeitern in allen Compliance-Fragen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der für die geschäftliche Tätigkeit geltenden Gesetze und Verordnungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren sichergestellt wird,
- die frühzeitige Beobachtung und Beurteilung von Änderungen des Rechtsumfelds sowie mögliche Auswirkungen daraus für die Tätigkeit der Swiss Life Niederlassung und die Information der Geschäftsleitung,
- die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Fachgremien sowie internen Projekten zur unternehmensindividuellen Umsetzung von gesetzlichen, regulatorischen und fachspezifischen Vorschriften,
- die Koordinierung des internen Weisungswesens,
- Meldestelle für compliance-relevante Vorfälle sowie deren Untersuchung und Aufklärung.

Alle Tätigkeiten und Aktivitäten, die während eines Geschäftsjahres durch die Compliance-Funktion zu erfolgen haben, sind im risikoorientierten Prüfungsplan enthalten. Dieser wird jährlich aufgestellt und fortlaufend aktualisiert.

Weitere Ausführungen zur Einbindung der Compliance-Funktion in das Governance-System sind im Kapitel «B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System» dargestellt.

B.5 Funktion der Internen Revision

Funktion der Internen Revision innerhalb des Unternehmens

Die Interne Revision unterstützt den Verwaltungsrat, den Prüfungsausschuss, die Konzerngeschäftsführung und den Hauptbevollmächtigten der Swiss Life Niederlassung bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen, deren Ziel es ist, Mehrwert zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Dabei wird ein systematischer Ansatz angewendet, welcher die Effektivität des Risikomanagements, die Kontroll- und Governance-Prozesse einschließlich einer Beurteilung der Minimierung bekannter Risiken durch das Management sowie neu auftretende Risiken bewertet und unbekannte Risiken identifiziert.

Der Leiter der Internen Revision ist organisatorisch dem Hauptbevollmächtigten der Swiss Life Niederlassung unterstellt und berichtet fachlich an den Chief Audit Executive der Swiss Life Gruppe. Die Interne Revision der Swiss Life Niederlassung steht zur Sicherstellung einer hohen fachlichen Expertise ihrer Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen im regelmäßigen Austausch mit der Konzernrevision der Swiss Life Gruppe und nimmt zudem regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil. Die Definition der Internen Revision Deutschland, ihre Position innerhalb der Swiss Life Gruppe, ihre Mission, Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung sind in der Geschäftsordnung der Internen Revision Deutschland festgelegt.

Folgende Standards und Anforderungen sind von der Internen Revision zwingend einzuhalten:

- «International Standards for the Professional Practice of Internal Auditing and the Code of Ethics of the Institute of Internal Auditors» (IIA),
- «Standards for IT Audit and Assurance and the Code of Professional Ethics of the Information Systems Audit and Control Association» (ISACA),
- Deutsche Gesetze und BaFin-Rundschreiben.

Der Leiter der Internen Revision der Swiss Life Niederlassung ist Inhaber der Schlüsselfunktion Interne Revision. Er muss jederzeit über die notwendigen beruflichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit («Fit & Proper-Kriterien») verfügen. Für Mitarbeiter, die für die Interne Revision arbeiten, ergeben sich die Anforderungen für ihre fachliche Eignung aus ihren jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Die Interne Revision arbeitet eng und vertrauensvoll mit den anderen Schlüsselfunktionen Compliance-Funktion, Risikomanagementfunktion und Versicherungsmathematische Funktion zusammen. Das Ziel dabei ist ein bereichsübergreifender Informationsaustausch in Form eines regelmäßigen Dialogs. Außerdem überwacht und beurteilt die Interne Revision die Prozesse und Kontrollen, welche von den anderen Schlüsselfunktionen implementiert wurden.

Unabhängigkeit und Objektivität

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- sowie Beratungsdienstleistungen für alle Organisationseinheiten. Die Interne Revision benötigt für die Erfüllung ihrer Aufgaben unbeschränkten Zugriff auf relevante Informationen und muss unverzüglich – falls nötig ad hoc – über relevante Themen informiert werden.

Unter Berücksichtigung des Modells «Three-Lines-of-Defense» sind die Aufgaben der Internen Revision deutlich abgegrenzt von den anderen Schlüsselfunktionen und allen übrigen organisatorischen Einheiten.

Die Interne Revision ist unabhängig. Interne Revisoren erfüllen ihre Pflichten in einer objektiven Art und Weise. Um die Unabhängigkeit sicherzustellen, berichtet der Chief Audit Executive an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Die Interne Revision führt keine operativen Aufgaben aus und übernimmt keine Tätigkeiten im Rahmen des laufenden Risikomanagements oder Kontrollfunktionen.

Mitarbeiter der Swiss Life Niederlassung, die dauerhaft in der Internen Revision tätig sind, dürfen für ein Jahr in ihrem früheren Zuständigkeitsbereich keine Prüfungen durchführen.

Angestellte, die nur vorübergehend der Internen Revision einer Swiss Life Organisation zugeteilt sind, dürfen in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Prüfungen übernehmen.

Die Interne Revision hat unbeschränkte Prüfungsrechte innerhalb der Swiss Life Niederlassung. Sie hat jederzeit Zugriff auf alle Konten, Bücher, Aufzeichnungen, Systeme, Sachanlagen und Beschäftigte, um ihr Mandat zu erfüllen. Der Leiter der Internen Revision der Swiss Life Niederlassung hat einen offenen, direkten und unbeschränkten Zugang zum Hauptbevollmächtigten und der Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Organisatorische Umsetzung der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF)

Die Schlüsselfunktion der VMF ist von der Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung dem Leiter der Organisationseinheit Aktuariat übertragen, der direkt an den Chief Financial Officer (CFO) berichtet. Die intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion VMF wird in der Swiss Life Niederlassung somit in Personalunion mit der Funktion des Verantwortlichen Aktuars (VA) gebündelt.

Die Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte zwischen der Rolle des VA und der VMF wird in der Swiss Life Niederlassung im Allgemeinen durch eine prozessuale und personelle Trennung der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten betrieben. Ist in Einzelfällen keine personelle Trennung möglich, wird zumindest ein Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Die VMF steht in der Unternehmenshierarchie gleichrangig und gleichberechtigt und von diesen weisungsunabhängig neben der internen Revision, der Compliance-Funktion und der Risikomanagementfunktion und berichtet wie diese direkt und unmittelbar an die letztverantwortliche Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung. Die Berichtslinie wird über das Local Risk

Committee (LRC) sichergestellt, ein dauerhaftes, als ständiger Ausschuss der Geschäftsleitung eingerichtetes Gremium.

Die VMF hat ein eigenständiges Informationsrecht in allen für die Aufgaben der VMF relevanten Angelegenheiten innerhalb der Swiss Life Niederlassung unter Berücksichtigung der zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck werden der VMF von allen Mitarbeitern in allen Unternehmensbereichen der Swiss Life Niederlassung sowie von der Geschäftsleitung Informationen jederzeit uneingeschränkt zugänglich gemacht, soweit die betroffenen Sachverhalte zur Erfüllung der Pflicht der VMF relevant sind. Die VMF ist berechtigt, die Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrechte aus eigener Initiative wahrzunehmen und unterliegt hierbei keinem Zustimmungsvorbehalt durch die Geschäftsleitung oder SL Gruppe.

Die Zuständigkeit der VMF umfasst die Gewährleistung der Koordination und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II bezüglich der zugrundeliegenden Daten, Annahmen und Modelle und der Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung. Zudem erstellt die VMF Stellungnahmen sowohl zur Rückversicherungs- als auch zur Zeichnungs- und Annahmepolitik. Die VMF unterstützt darüber hinaus das Risikomanagement der Swiss Life Niederlassung.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben wurde in der Swiss Life Niederlassung der Prozess „Koordination Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen und Erstellung des VMF-Berichts“ implementiert, der jährlich durchzuführen und in das IKS der Swiss Life Niederlassung eingegliedert ist. Die Ergebnisse des Prozessdurchlaufes dokumentiert die VMF mindestens einmal jährlich in einem schriftlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Swiss Life Niederlassung und stellt diesen im Rahmen der LRC-Sitzung vor. Zudem berichtet die VMF über jedes nach eigener Einschätzung größere bzw. wesentliche auftretende Problem im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung der Geschäftsleitung ad hoc.

B.7 Outsourcing

Outsourcing-Politik

Unter Outsourcing versteht die Swiss Life Niederlassung die Ausgliederung einer Tätigkeit auf einen Dienstleister, die typisch für das Unternehmen ist und ansonsten von diesem selbst erbracht werden würde.

Der Fremdbezug von nicht unternehmenstypischen Tätigkeiten oder unerheblichen Dienstleistungen wird nicht als Outsourcing betrachtet. Nicht unternehmenstypisch sind Tätigkeiten, die Unternehmen anderer Branchen in gleicher Weise benötigen. Eine Dienstleistung ist unerheblich, wenn sie nicht dauerhaft und häufig in Anspruch genommen wird und von untergeordneter Bedeutung für die Swiss Life Niederlassung ist. Ein Indiz für die fehlende Wesentlichkeit ist, wenn die ausgelagerte Tätigkeit weniger als 20 Tsd. Euro oder 10 % der Kosten des relevanten Tätigkeitsbereichs betragen.

Die Ausgliederung nachfolgender Kernfunktionen ist gemäß interner Vorgaben der Geschäftsleitung ausgeschlossen:

- die Verantwortung und die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung,
- Entscheidungen über die Unternehmenspolitik,

- Entscheidungen über das Risikomanagement,
- Entscheidungen über die strategische Anlagepolitik.

Auslagerung wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten

Wichtiges Outsourcing ist das Outsourcing von Tätigkeiten, die Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen. Wichtig ist eine Funktion dann, wenn sie unentbehrlich für die Swiss Life Niederlassung ist – das heißt, wenn die Einheit ohne die Funktion nicht in der Lage wäre, ihre Dienstleistungen zu erbringen oder wenn die Funktion eine hohe Wettbewerbsrelevanz aufweist, nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Risiken hat, datenschutzrechtlich besonders relevant ist oder ihre Ausgliederung mit dem Übergang von Entscheidungsbefugnissen verbunden ist.

Die ausgegliederten wichtigen Funktionen sind in der folgenden Tabelle angegeben. Schlüsselfunktionen hat die Swiss Life Niederlassung nicht ausgegliedert.

Dienstleistung	Rechtsraum Dienstleister
Vermögensanlage und -verwaltung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf die Antragsbearbeitung, Bestandsverwaltung, Leistungsbearbeitung und Kundenbetreuung	Deutschland
Aktenauslagerung und -aufbewahrung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf Postbearbeitung	Deutschland
Teilausgliederung in Bezug auf die Elektronische Datenverarbeitung	Deutschland und Schweiz
Teilausgliederung in Bezug auf Geschäftspartnerbetreuung	Deutschland

Neben wichtigen Outsourcings gibt es auch sogenannte einfache Outsourcings. Dies sind Auslagerungen von Tätigkeiten, die unternehmenstypisch sind, aber keine Schlüsselfunktionen oder wichtige Funktionen betreffen.

Die Bewertung, ob eine Funktion oder Tätigkeit wichtig oder nicht wichtig ist, erfolgt gemeinschaftlich durch die operative Einheit, den Prozessverantwortlichen und die Rechtsabteilung. Danach wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese erfolgt anlassbezogen bei Beschaffung eines neuen Outsourcings sowie bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils. Von einer wesentlichen Änderung ist dann auszugehen, wenn der Outsourcing-Vertrag erheblich angepasst werden soll.

Sofern die Absicht besteht, wichtige Funktionen oder Tätigkeiten auszugliedern, wird dies bei der BaFin unter Vorlage des Vertragsentwurfs unverzüglich angezeigt.

Der Prozess der Beschaffung von Ausgliederungen erfolgt für wichtige und einfache Ausgliederungen gleichermaßen. Vor der Durchführung der Risikoanalyse werden im Rahmen einer Due Diligence die finanzielle, technische und tatsächliche Leistungsfähigkeit, der Kontrollrahmen sowie mögliche Interessenskonflikte des Dienstleisters überprüft.

Bei Ausgliederung einer Tätigkeit wird ein schriftlicher Outsourcing-Vertrag geschlossen, der unter anderem gewährleistet, dass die Swiss Life Niederlassung, die Abschlussprüfer und die Aufsichtsbehörde auf alle relevanten Daten zugreifen können, der Dienstleister mit

der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte zu den Räumen des Dienstleisters erhält, die sie selbst oder durch Dritte ausüben kann.

Im Rahmen der Verwaltung wird die vertragsgemäße Leistungserbringung des Dienstleisters überwacht, insbesondere auch, um bei wesentlichen Vertragsverletzungen rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können.

Bei der Beendigung des Outsourcings gewährleistet die Swiss Life Niederlassung, dass die zuvor ausgegliederte Tätigkeit weiterhin kontinuierlich und in ungeminderter Qualität erbracht wird.

Beschaffung, Verwaltung und Beendigung von Outsourcings werden dokumentiert.

Rechtsraum, in dem Dienstleister die betreffende Funktion oder Tätigkeit ausüben

Die Dienstleister der Swiss Life Niederlassung üben ihre Tätigkeit in Deutschland oder in der Schweiz aus. Einziger Dienstleister in der Schweiz ist im Berichtszeitraum die Swiss Life AG. Ausgliederungen in die Schweiz unterliegen keinen besonderen Kontrollen, da insbesondere auch der Kontrollrahmen und die Zugangsrechte von der Europäischen Kommission als gleichwertig mit der in der EU maßgeblichen Solvency II-Richtlinie anerkannt sind.

B.8 Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Das Governance-System der Swiss Life Niederlassung ist mit Blick auf das zugrundeliegende Risikoprofil sowie die Risikostrategie als angemessen und verhältnismäßig zu beurteilen. Die Bewertung der Angemessenheit der Geschäftsorganisation stützt sich insbesondere auf:

- die Erkenntnisse und Berichte
 - der Internen Revision,
 - aus dem Risikomanagement,
 - der Compliancefunktion,
 - der versicherungsmathematischen Funktion,
- die Ergebnisse
 - der regelmäßigen Überprüfung der unternehmensinternen Leitlinien und vergleichbarer Unterlagen,
 - aus der Überprüfung des Internen Kontrollsystems.

Danach sind die gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen der zu bewertenden Teile der Geschäftsorganisation vorhanden und weisen weder bedeutende Lücken noch wesentliche Mängel auf. Das bedeutet, dass die Organe, Funktionen, Leitlinien und weiteren Bestandteile der Geschäftsorganisation, z. B. Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Erfüllung von Berichtspflichten, den gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben entsprechen. Zudem ist die gesamte Geschäftsorganisation darauf ausgerichtet, das Geschäftsmodell der Swiss Life Niederlassung zu unterstützen und an Art, Umfang und Komplexität der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken orientiert. Die Überprüfung und Bewertung der Angemessenheit der einzelnen Elemente des Governance-Systems ist Gegenstand laufender Aktivitäten und Maßnahmen. Insgesamt ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass das Governance-System der

Swiss Life Niederlassung für die Erreichung der in der Geschäfts- und Risikostrategie festgelegten Ziele angemessen ausgestaltet ist.

Veränderungen in der Geschäftsleitung

Zum 01.01.2019 wechselte Dr. Matthias Trabant innerhalb des Swiss Life Konzerns und übernahm die Aufgabe des Head of Group IT in der Konzernzentrale der Swiss Life Gruppe in Zürich. Lothar Engelke wird zum 01.07.2019 Chief Technology Officer (CTO) bei Swiss Life Deutschland und Mitglied der Geschäftsleitung. Bis dahin übernimmt Herr Dr. Daniel von Borries die Aufgaben des CTO zusätzlich zu seinen Aufgaben als CFO.

C Risikoprofil

Im Risikoprofil werden zu einem bestimmten Stichtag alle identifizierten Risiken betrachtet, denen die Swiss Life Niederlassung ausgesetzt ist oder sein könnte.

Die Risiken werden durch spezifische Risikomerkmale beschrieben, nach Risikokategorien gruppiert und anhand von Materialitätsgrenzen eingestuft. Dabei wird zwischen Basis-Solvenzkapitalanforderung (BSCR)- und Nicht-BSCR-Risiken unterschieden. Die Beurteilung setzt auf der Solvency II-Standardformel auf und modifiziert diese bezüglich der Risiken, bei denen Abweichungen des Risikoprofils der Swiss Life Niederlassung von den Annahmen, die der Solvency II-Standardformel zugrunde liegen, identifiziert wurden.

BSCR-Risiken

- Versicherungstechnische Risiken
 - Leben
 - Kranken
- Marktrisiken
- Kreditrisiken

Nicht-BSCR-Risiken

- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Strategische Risiken
- Reputationsrisiken
- Konzentrationsrisiken

Insgesamt sind die Abweichungen zwischen dem Risikoprofil und den nach den aufsichtsrechtlichen Anforderungen berechneten Bedarf an Solvenzkapital nicht substantiell. Die aufsichtsrechtlichen Brutto-Solvenzkapitalanforderungen verteilen sich vor Diversifikation zu ca. 58 % auf das Marktrisiko (2017: ca. 60 %), ca. 25 % auf das Lebensversicherungstechnische Risiko (2017: ca. 22 %), ca. 53 % auf das Krankenversicherungstechnische Risiko (2017: ca. 52 %) und ca. 3 % auf das Gegenparteausfallrisiko als Teil des Kreditrisikos im Risikoprofil (2017: ca. 4 %). Der Diversifikationseffekt beträgt ca. 40 % (2017: ca. 39 %).

Mit unserem eigenen Ansatz für die Ermittlung der Operationellen Risiken sinkt der Kapitalbedarf gegenüber dem Kapitalbedarf für das Operationelle Risiko nach der Solvency II-Standardformel, das auf einem reinen Volumenansatz basiert.

Die Swiss Life Niederlassung betrachtet Risiken, denen sie tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, jeweils dann als materiell, wenn sie die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen können.

Die Swiss Life Niederlassung unterscheidet drei Klassen hinsichtlich des Risikogehalts: niedrige, mittlere und hohe Risiken. Die Einordnung der Einzelrisiken in die oben genannten Klassen erfolgt anhand der Bewertung des jeweiligen Risikos mit dem Value at Risk (VaR) der ökonomischen Eigenmittel nach Solvency II. Niedrige Risiken sind nicht materielle Risiken, deren Entwicklung beobachtet wird. Ein darüberhinausgehendes Risikomanagement wird nicht vorgehalten. Mittlere und hohe Risiken sind materielle Risiken, die im Rahmen des Risikomanagements gesteuert und überwacht werden. Hohe Risiken sind materielle Risiken, die als potenziell bestandsgefährdend anzusehen sind. Hohe Risiken unterliegen daher einer besonderen Überwachung der Geschäftsleitung. Im Rahmen der hier dargestellten Beurteilung werden alle identifizierten materiellen Risiken berücksichtigt. Im Berichtszeitraum fanden keine wesentlichen Änderungen der Maßnahmen zur Bewertung der Risiken statt.

Für die Swiss Life Niederlassung gilt das Prinzip der Anlagefreiheit. Sie definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Pru-

dent Person Principle») unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer sowie in Abstimmung der Kapitalanlagen mit den Verbindlichkeiten, so dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der Anlagen gewährleistet werden können.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das Versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverpflichtungen aufgrund einer Abweichung zwischen dem erwarteten Aufwand für Schäden und Leistungen aus dem betriebenen Versicherungsgeschäft und dem tatsächlichen Aufwand, hervorgerufen durch Zufall, Irrtum oder Änderung.

Die Absicherung biometrischer Risiken (Langlebigkeit, Invalidität oder Todesfall) gehört zu den Kernelementen des Produktangebots der Swiss Life Niederlassung. Die biometrischen Risiken sind dadurch gekennzeichnet, dass der Eintritt vertraglich vereinbarter Leistungen und Prämienzahlungen zufälligen Schwankungen unterliegt, während die vereinbarten Prämien der Höhe nach garantiert sind. Lebenserwartung sowie Sterbe- und Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten können sich deutlich anders entwickeln als ursprünglich angenommen. Die tatsächliche Entwicklung dieser Wahrscheinlichkeiten und die Annahmen über das Versicherungsverhalten unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle und Analyse. Die wesentlichen Risiken im Bestand der Swiss Life Niederlassung sind Langlebigkeit, Invalidität, Kosten und Storno.

Diese verteilen sich im Jahr 2018 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung im Modul Kranken wie folgt: Invalidität 758.832 T€, Kosten 151.929 T€ und Storno 1.131.640 T€. Im Modul Leben hingegen sind die wesentlichen Risiken im Bestand der Swiss Life Niederlassung Langlebigkeit, Kosten und Storno, die sich im Jahr 2018 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftige Überschussbeteiligung folgendermaßen verteilen: Langlebigkeit 373.328 T€, Kosten 279.054 T€ und Storno 289.009 T€.

In die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Risikobewertung nach Solvency II fließen die durch anerkannte statistische Verfahren ermittelten besten Schätzwerte für die biometrischen Wahrscheinlichkeiten, für das Versicherungsverhalten sowie für die Kosten ein. Eine regelmäßige Validierung der Angemessenheit dieser besten Schätzwerte sowie eine Bewertung der Hinlänglichkeit der zugrundeliegenden Daten wird im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit und Verlässlichkeit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen durch die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) gewährleistet. Die Bewertungen für das versicherungstechnische Risiko werden nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II durchgeführt. Wesentliche Änderungen hat es dabei im Berichtszeitraum nicht gegeben.

Eine Risikokonzentration ist durch ein entsprechend großes und diversifiziertes Portfolio bei der Swiss Life Niederlassung nicht gegeben, da keine erhöhte Exponierung gegenüber einzelnen Kunden im Vergleich zum Kollektiv besteht. Dies wird über eine aktive Zeichnungs- und Annahmepolitik gesteuert.

Zur Risikominderung sind Spitzenrisiken und Kumulrisiken im Bereich der Versicherungstechnik über Rückversicherungslösungen abgesichert. Bei der Auswahl der Rückversicherer achtet die Swiss Life Niederlassung systematisch auf deren Bonität. Gleichzeitig vermeidet die Swiss Life Niederlassung die Konzentration auf einzelne Rückversicherer.

Zur Validierung der Angemessenheit der Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen werden Sensitivitätsberechnungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen betrachtet.

Folgende Sensitivitäten werden betrachtet:

- höhere Sterblichkeitsraten,
- niedrigere Sterblichkeitsraten,
- höhere Kosten und Anstieg der Inflationsrate,
- Anstieg der Optionsausübungsquoten,
- Rückgang der Optionsausübungsquoten.

Insgesamt zeigen die Sensitivitäten erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer. Für die drei wesentlichen Risiken des versicherungstechnischen Risikos Leben wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Langlebigkeitsrisiko führt zu einem Anstieg im versicherungstechnischen Risiko Leben («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 27.822 Tsd. Euro. Dies führt insgesamt zu einer Reduktion der Solvabilitätsquote um 3 Prozentpunkte. Bei dem Kostenrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress einen Anstieg von 21.024 Tsd. Euro, was einen Rückgang der Solvabilitätsquote von 14 Prozentpunkten zur Folge hat. Aufgrund der niedrigeren Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung im Vergleich zum Stress beim Langlebigkeitsrisiko hat der Stress beim Kostenrisiko eine höhere Auswirkung auf die Solvabilitätsquote. Die Annahme eines 10 % höheren Stress im Stornorisiko führt zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Risikos Leben von 21.896 Tsd. Euro, was sich insgesamt mit einem Rückgang von 3 Prozentpunkt nur marginal auf die Solvabilitätsquote auswirkt.

Für die drei wesentlichen Risiken des versicherungstechnischen Risikos Kranken wurden ebenfalls detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel beim Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko führt zu einem Anstieg im versicherungstechnischen Risiko Kranken («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 44.047 Tsd. Euro. Dies reduziert die Solvabilitätsquote um 8 Prozentpunkte. Bei dem Kostenrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress eine Veränderung von 11.812 Tsd. Euro oder eine Verringerung der Solvabilitätsquote um 6 Prozentpunkte. Ein 10 % höherer Stress im Stornorisiko führt zu einem Anstieg des versicherungstechnischen Risikos Kranken von 93.667 Tsd. Euro oder eine Reduktion der Solvabilitätsquote um 17 Prozentpunkte.

Versicherungstechnische Risiken werden nicht auf Zweckgesellschaften übertragen.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund von Veränderungen der Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten oder der Finanzinstrumente ergeben.

Das Marktrisiko schließt das Risiko von Währungskursänderungen ein. Das Marktrisiko wird nach den Verfahren des Standardmodells von Solvency II bewertet. Die Swiss Life Niederlassung definiert die für ihr Vermögen geeigneten Kapitalanlagen und die dafür geltenden qualitativen und quantitativen Anforderungen selbst, im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht («Prudent Person Principle») und unter Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer. Zu diesem Zweck werden in internen Weisungen die Kapitalanlagegrundsätze und zugelassenen Vermögensanlagen definiert.

Zinsänderungsrisiken

Darunter versteht man das Risiko eines Verlustes oder der nachteiligen Veränderung der Finanzlage, die sich aus Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt. Als Risikoursache kommen Änderungen in der Erwartung hinsichtlich des Zinsniveaus über alle Laufzeiten hinweg oder Veränderungen in den Erwartungshaltungen bezüglich der zukünftigen Zinsschwankungen in Betracht.

Zinsänderungen wirken sich unmittelbar auf die Marktwerte der Aktiv- und Passivseite der ökonomischen Bilanz aus. Das Risiko aus einer Kapitalmarktzinsänderung ergibt sich immer dann, wenn die Anlagezeiträume der Kapitalanlagen nicht mit den Fälligkeiten der versicherungstechnischen Verpflichtungen übereinstimmen. Ist beispielsweise die Duration der Finanzinstrumente auf der Aktivseite kürzer als auf der Passivseite, sinken die Eigenmittel bei einem Zinsrückgang. Im Rahmen des Asset-Liability-Managements achtet die Swiss Life Niederlassung deshalb auf eine möglichst gleichlaufende Duration der Aktiv- und Passivseite, um Zinsänderungsrisiken zu begrenzen.

Risiken aus Aktien

Zum Bilanzstichtag war der Aktienanteil im Kapitalanlageportfolio zu vernachlässigen.

Risiken aus Infrastrukturinvestments

Der Anteil von Infrastrukturinvestments am Kapitalanlageportfolio wurde leicht ausgebaut. Die Neuinvestments erfolgten ausschließlich durch den Erwerb von Fondsanteilen an Infrastrukturfonds. Deren Investitionen erfolgen breit gestreut, so dass das mittelbare Engagement von der Swiss Life Niederlassung an den einzelnen Infrastrukturprojekten letztlich jeweils sehr begrenzt ist.

Risiken aus Immobilien

Kapitalanlagen in Immobilien hat die Swiss Life Niederlassung weiter konsequent ausgebaut – sowohl durch direkte Investitionen als auch durch den Erwerb von Immobilienfonds. Trotz des allgemein erhöhten Preisniveaus achtet die Swiss Life Niederlassung bei Investitionen in Immobilien stets auf eine ausgezeichnete Lage, eine hohe Objektqualität und ein attraktives Ertragsprofil mit langfristig gesicherten Cashflows. Dabei fokussiert man sich auf innerstädtische 1A und 1B-Lagen in deutschen Ballungsgebieten sowie auf zentrale Lagen bei sorgfältig ausgewählten, nachhaltig stabilen B-Standorten. Die Investments werden dabei über verschiedene Nutzungsarten wie Wohnen, Büro, Einzelhandel, Gesundheit und Hotel diversifiziert. Auf diese Weise wird die Gefahr von Wertverlusten bei einem eventuellen zukünftigen Abschwung am Immobilienmarkt begrenzt. Investiert wird über die zu Swiss Life gehörenden deutschen Immobiliengesellschaften BEOS, CORPUS SIREO und Swiss Life KVG sowohl in Bestandsimmobilien als auch in Projektentwicklungen. Für den direkt gehaltenen Immobilienbestand in Deutschland arbeitet die Swiss Life Niederlassung eng mit CORPUS SIREO zusammen, die flä-

chendeckend in Deutschland über neun Niederlassungen verfügt. Dies gewährleistet eine kompetente und lokale Betreuung des Immobilienbestandes.

Eine systematische Erfassung und das Monitoring von Risiken der direkten und indirekten Immobilienkapitalanlagen erfolgt mit Hilfe einer softwarebasierten Lösung.

Währungsrisiken

Währungsrisiken entstehen durch Schwankungen der Wechselkurse. Die Swiss Life Niederlassung hält auch Kapitalanlagen, bei denen Zahlungsströme in einer anderen Währung als Euro generiert werden. Die Währungsrisiken werden nahezu vollständig über derivative Finanzinstrumente abgesichert.

Sonstige Anmerkungen zum Marktrisiko

Zur Überwachung der Risikokonzentration wird in der Kapitalanlage die Konzentration auf Valoren einzelner Emittenten überwacht und gesteuert.

Als Risikominderungstechnik des Marktrisikos dienen Derivate. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist auf die Verwendungszwecke «Verringerung von Risiken» oder «Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung» begrenzt. Der Einsatz von Derivaten wird über interne Weisungen reglementiert.

Die wesentlichen Risiken im Bestand der Swiss Life Niederlassung sind das Aktienrisiko und das Immobilienrisiko. Diese verteilen sich im Jahr 2018 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung wie folgt: Aktienrisiko 469.066 T€ und das Immobilienrisiko 502.211 T€. Bei der Risikobewertung werden dem Aktienstress auch Beteiligungen und Investments aus Immobilien zugewiesen, weshalb das resultierende Risiko im Aktienmodul als wesentlich angesehen wird.

Die Sensitivitäten zeigen insgesamt und erwartungsgemäß grundsätzlich geringe Auswirkungen auf den besten Schätzer der Verpflichtungen. Für die zwei wesentlichen Risiken des Marktrisikos wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Aktienrisiko führt zu einem Anstieg im Marktrisiko («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 43.380 Tsd. Euro. Dies bewirkt eine Verringerung der Solvabilitätsquote um 2 Prozentpunkte. Beim Immobilienrisiko bewirkt ein 10 % höherer Stress einen Anstieg des Marktrisikos von 40.171 Tsd. Euro oder eine Verringerung der Solvabilitätsquote um 3 Prozentpunkte.

C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund des Ausfalls, der Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern, gegenüber denen die Swiss Life Niederlassung Forderungen hat und das in Form von Spreadrisiken, Gegenparteiausfallrisiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt. Das wesentliche Risiko, das Spreadrisiko, ist im Jahr 2018 ohne Diversifikationseffekte und verlustmindernde Wirkung der latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung 865.186 T€.

Das Spreadrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Finanzlage. Dieses Risiko ergibt sich aus Veränderungen in der Höhe und der Volatilität der Credit Spreads über der risikofreien Zinskurve von Wertpapier- bzw. Derivateemittenten (ohne Sichteinlagen bei Kreditinstituten), bedingt durch den Ausfall oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität. Bei der Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderungen mit der Standardformel ist das Spreadrisiko Teil des Marktrisikomoduls.

Aus den vertraglichen Beziehungen der Swiss Life Niederlassung mit Wertpapieremittenten, Rückversicherern und anderen Schuldern resultiert die Gefahr von Wertverlusten, sofern die vereinbarten Leistungen von der jeweiligen Vertragspartei nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt werden. Zur Begrenzung dieser Risiken im Kapitalanlagebereich hält die Swiss Life Niederlassung bei festverzinslichen Anlagen überwiegend Papiere von Emittenten mit guter bis sehr guter Bonität. Das Kreditrisiko ist bei einer Konzentration von Anlagen auf einen oder wenige Emittenten besonders groß («Konzentrationsrisiko»). Um dem zu begegnen, begrenzt die Swiss Life Niederlassung ihr Engagement bei einzelnen Emittenten, abhängig von deren Kreditwürdigkeit, durch ein Limitsystem, das besonders enge Grenzen für durch Ratingagenturen niedrig eingestufte Anlagen (BBB und tiefer) setzt. Gegenüber dem Vorjahr ist das Konzentrationsrisiko gesunken. Es resultiert aus Covered Bonds, bei denen die Konzentrationsschwelle überschritten wurde. Das Konzentrationsrisiko ist aber nicht signifikant.

Risiken durch den Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft

Zum 31.12.2018 bestanden in geringem Ausmaß Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft. Entsprechenden Forderungen in der Kollektivversicherung stehen meist gleichwertige Guthaben der Versicherungsnehmer gegenüber. Ausstehende Provisionsrückforderungen, deren Fälligkeit am Bilanzstichtag mehr als 90 Tage zurückliegt, werden vollständig durch eine Vertrauensschadenversicherung abgedeckt. Diese finanziert sich aus einbehaltenen Provisionen. Darüber hinaus bestehen in begrenztem Umfang Forderungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft, die durch entsprechende Rückversicherungsdepots gedeckt sind.

Für das Spreadrisiko wurden detaillierte Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Ein 10 % höherer Stress als in der Standardformel im Spreadrisiko führt zu einem Anstieg im zugeordneten Risikomodul («Brutto», vor Risikominderung durch zukünftige Überschussbeteiligung) von 78.810 Tsd. Euro. Dies reduziert insgesamt die Solvabilitätsquote um 8 Prozentpunkte.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts durch mangelnde Fungibilität von Vermögenswerten, deren Realisierung zur Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit notwendig wäre.

Liquiditätsrisiken können dann auftreten, wenn auf die Swiss Life Niederlassung unerwartet hohe Auszahlungsanforderungen zukommen, die nicht durch vorhandene Barbestände oder den rechtzeitigen Verkauf von Vermögensgegenständen abgedeckt werden können. Um diesem Risiko zu begegnen, führt die Swiss Life Niederlassung zur Risikominderung regelmäßig umfassende kurz- und mittelfristige Liquiditätsplanungen durch, hält einen gewissen Liquiditätspuffer vor und achtet bei der Neuanlage auf eine gute Veräußerbarkeit der Kapitalanlagen.

Im Rahmen des Liquiditätsmanagements werden die Liquiditätsgrade im Basisszenario sowie in den Stressszenarien als Limite nachgehalten. Bezüglich der kurzfristigen Liquidität werden zusätzliche Liquiditätsstresstests durchgeführt.

Die per 31.12.2018 durchgeführte Rechnung weist bei künftigen Prämien einen einkalkulierten erwarteten Gewinn, berechnet gemäß Artikel 260 Absatz 2 DVO, in Höhe von 320.410 Tsd. Euro aus.

C.5 Operationelles Risiko

Zu den Operationellen Risiken zählen alle Risiken aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen, insbesondere im Bereich Informationstechnologie und bei technischen Anlagen oder aus externen Ereignissen.

Halbjährlich identifiziert und bewertet die Swiss Life Niederlassung u. a. die wesentlichen Operationellen Risiken und erarbeitet Maßnahmen, um diese zu reduzieren. Die Geschäftsleitung wird im Rahmen der Risikoberichterstattung informiert und entscheidet darüber, welche Risiken durch geeignete Maßnahmen vermieden oder verringert und welche getragen werden können. 2018 erfolgten keine Risiko-Ad-hoc-Meldungen. Wesentliche Risikokonzentrationen für Operationelle Risiken konnten nicht festgestellt werden.

Ein wesentliches Instrument zur Risikominderung der Operationellen Risiken stellt das Interne Kontrollsystem dar. Regelungen und Kontrollen in den Organisationsbereichen beugen Fehlentwicklungen und dolosen Handlungen vor. Darüber hinaus ist jeder Mitarbeiter in seinem Handeln an den Code of Conduct der Swiss Life Niederlassung gebunden. Dieser legt Verhaltensregeln fest und bildet damit die Grundlage für eine rechtlich und ethisch korrekte Geschäftstätigkeit.

Schwerwiegende Ereignisse wie der Ausfall von Mitarbeitern oder Gebäuden können wesentliche operative Geschäftsprozesse gefährden. Im Rahmen einer Notfallplanung (BCM) trifft die Swiss Life Niederlassung mit definierten Verfahren Vorsorge für Störfälle, welche die Kontinuität der wichtigsten Geschäftsprozesse und -systeme gefährden könnten. Diese werden durch regelmäßige Übungen getestet.

Sensitivitäten für Operationelle Risiken werden auf Grund der vereinfachten Erfassung des Operationellen Risikos im Standardmodell nicht durchgeführt.

In die Kategorie der Operationellen Risiken gehören ebenfalls die Rechtsrisiken. Diese umfassen sowohl die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen als auch das Risiko, Verluste aufgrund einer Änderung der Rechtslage für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte zu erleiden. Die Konformität mit rechtlichen Bestimmungen wird über das fortlaufende Monitoring des rechtlichen und regulatorischen Umfelds und der entsprechenden internen Kommunikation sichergestellt. Insbesondere die vielfältigen vertraglichen Vereinbarungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, denen die Versicherungsverträge unterliegen, werden laufend durch die Rechtsabteilung, unsere Steuerexperten sowie den Datenschutz- und den Geldwäschebeauftragten beobachtet.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko

Strategische Geschäftsentscheidungen beruhen auf Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung. Damit bergen sie stets das Risiko, dass die prognostizierte Entwicklung nicht oder nicht in vollem Umfang eintritt. Zudem kann es in einem sehr dynamischen Umfeld zu Fehleinschätzungen über tatsächliche Trends und Entwicklungen des Markts kommen. Die Swiss Life Niederlassung beobachtet die Märkte kontinuierlich und stellt bei strategischen Entscheidungen sicher, dass Einschätzungen und Grundlagen transparent und nachvollziehbar sind. Die aktuelle Unternehmensstrategie wird, insbesondere im Hinblick auf die Vertriebsstruktur und das Produktangebot, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls kurzfristig an ein verändertes Marktumfeld angepasst.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Rufschädigung der Swiss Life Niederlassung infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden etc. Um langfristig für unsere Aktionäre, Kunden und Mitarbeiter am Markt erfolgreich zu sein, wird regelmäßig analysiert, wie die Swiss Life Niederlassung in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Die Swiss Life Niederlassung strebt – intern wie extern – einen transparenten und offenen Dialog an. Ihre Kommunikationsstrategie definiert die Swiss Life Niederlassung in enger Abstimmung mit dem Konzern.

Die hier betrachteten Risiken werden durch das Risikomanagementsystem permanent überwacht. Diese Risiken wurden als nicht wesentlich identifiziert. Dabei wurden auch keine Risikokonzentrationen festgestellt. Bei Bedarf werden die durch das Risikomanagementsystem vorgesehenen Risikominderungstechniken zur Anwendung kommen.

C.7 Sonstige Angaben

Es liegen nach vernünftigem Ermessen keine sonstigen Angaben vor.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht werden mit Marktwerten oder marktkonsistent im Sinne der §§ 74 bis 87 VAG bewertet. Sofern die Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) mit einer marktkonsistenten Bewertung nach § 74 VAG konsistent sind, erfolgen Ansatz und Bewertung nach IFRS gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002. Bei mehreren nach IFRS zulässigen Methoden wird diejenige angewendet, die konsistent zu § 74 VAG ist. Explizite Vorgaben zu Ansatz und Bewertung (vgl. Artikel 11 bis 15 DVO) existieren unter anderem für Eventualverbindlichkeiten, verbundene Unternehmen, finanzielle Verbindlichkeiten und latente Steuern.

Als ökonomischer Wert ist jener Preis definiert, zu dem die Vermögenswerte am Bewertungsstichtag in einer gewöhnlichen Transaktion zwischen Marktteilnehmern verkauft werden könnten.

Bei der Ermittlung der ökonomischen Werte wird mit Ausnahme der Bewertung von verbundenen Unternehmen folgende Bewertungshierarchie beachtet:

– Mark to market (Standardansatz)

Marktpreise, die an aktiven Märkten für den gleichen Vermögenswert bzw. für die gleiche Verbindlichkeit notiert sind. Bei der Festlegung, ob ein aktiver Markt vorliegt, sind die Kriterien für aktive Märkte gemäß IFRS 13 anzuwenden.

– Mark to model

Konstruierte Marktpreise unter Berücksichtigung aller vorhandenen Marktinformationen. Es sind verlässlich beobachtbare Preise auf aktiven Märkten von ähnlichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu verwenden.

– Alternative Bewertungsmethoden

Soweit die Kriterien eines aktiven Marktes nicht erfüllt sind, werden alternative Bewertungsmethoden verwendet. Sie stehen im Einklang mit dem Marktansatz, Ertragswertverfahren oder Kostenansatz (s. dazu Artikel 10 (7) DVO).

Bewertung von aktiven und nichtaktiven Märkten

Ein aktiver Markt muss nach IFRS kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die auf dem Markt gehandelten Produkte sind homogen,
- vertragswillige Käufer und Verkäufer können i.d.R. jederzeit gefunden werden und
- Preise stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Ein Finanzinstrument wird als auf einem aktiven Markt notiert angesehen, wenn notierte Preise leicht und regelmäßig von einer Börse, einem Händler oder Makler, einer Branchengruppe, einer Preis-Service-Agentur, (z. B. Reuters oder Bloomberg) oder einer Aufsichtsbehörde verfügbar sind und diese Preise tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes repräsentieren. Dabei bezieht sich die Swiss Life Niederlassung auf den vorteilhaftesten aktiven Markt, zu dem sie unmittelbar Zugang hat.

Bei allen Preisnotierungen auf organisierten Märkten wird grundsätzlich von einem aktiven Markt ausgegangen, da die Preise dort leicht und regelmäßig verfügbar sind und ihnen tatsächliche und sich regelmäßig ereignende Markttransaktionen zugrunde liegen. Ist das Handelsvolumen an organisierten Märkten jedoch ausnahmsweise relativ niedrig, wird im konkreten Einzelfall geprüft, ob die am organisierten Markt notierten Werte als auf einem aktiven Markt notiert anzusehen sind.

Bewertung je Vermögenswertklasse – auch im Vergleich zum HGB Abschluss

Im folgenden Abschnitt sind die wesentlichen Vermögenswerte der Swiss Life Niederlassung dargestellt. Die Bewertungsvorschriften unter Solvency II werden, soweit es sich um wesentliche Positionen in der Solvabilitätsübersicht handelt, in den nachfolgenden Erläuterungen angegeben. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der Finanzberichterstattung basieren auf den Vorschriften gemäß HGB und RechVersV. Die sich hieraus ergebenden Wertunterschiede in den einzelnen Positionen werden im Folgenden erläutert. Dabei zeigt die tabellarische Übersicht die wesentlichen Vermögenswerte unter Angabe ihrer Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht sowie in der Finanzberichterstattung nach HGB.

In Tsd. EUR

	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018 ¹	Abweichung absolut	Solvency II 31.12.2017	HGB 31.12.2017 ¹	Abweichung absolut
SII- / HGB-BILANZPOSITIONEN						
Abgegrenzte Abschlusskosten		95.373	-95.373		88.811	-88.811
Immaterielle Vermögenswerte		12.921	-12.921		13.934	-13.934
Sachanlagen und Vorräte	5.160	5.126	34	6.666	6.479	187
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	70.219	58.690	11.529	70.203	61.912	8.291
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	75.379	63.816	11.563	76.869	68.391	8.478
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.103.743	890.350	213.393	963.474	725.351	238.123
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	1.103.743	890.350	213.393	963.474	725.351	238.123
Anteile an verbundenen Unternehmen	818.514	650.619	167.895	582.521	458.892	123.629
Beteiligungen	90.230	65.186	25.045	87.033	61.662	25.371
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	908.744	715.805	192.939	669.554	520.554	149.000
Andere Kapitalanlagen	415	119	295	457	105	352
Aktien	415	119	295	457	105	352
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.158.364	1.116.679	41.684	915.587	919.912	-4.325
Sonstige Ausleihungen	5.913.744	4.660.113	1.253.630	6.582.209	5.103.040	1.479.169
Anleihen	7.072.108	5.776.793	1.295.315	7.497.796	6.022.952	1.474.844
Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.883.965	7.927.882	-43.917	7.939.815	7.683.981	255.834
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen	66.731	66.731		22.295	22.295	
Organismen für gemeinsame Anlagen	7.950.696	7.994.613	-43.917	7.962.110	7.706.276	255.834
Derivate	19.729	0	19.729	41.125	-3.650	44.775
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten				2.171	2.171	
Übrige Ausleihungen	13.141	12.788	354	12.306	11.571	735
Sonstige Kapitalanlagen	13.141	12.788	354	12.306	11.571	735
Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolizen	661.419	661.419		715.289	715.289	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	661.419	661.419		715.289	715.289	
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	527.120	481.408	45.711	598.178	541.178	57.000
Darlehen und Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine	26.449	26.449		32.923	32.923	
Sonstige Ausleihungen	20.752	20.893	-142	20.612	21.118	-506
Darlehen und Hypotheken	574.320	528.751	45.569	651.713	595.219	56.494
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-30.479	246.137	-276.616	-121.650	185.286	-306.936
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	61.339	61.283	56	51.125	51.068	57
Forderungen gegenüber Rückversicherern				63.913	64.790	-877
Sachanlagen und Vorräte	67	67		67	67	
Sonstige Forderungen	55.998	55.998		54.958	54.958	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	56.066	56.066		55.025	55.025	
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	27.219	27.219		14.713	14.713	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	27.219	27.219		14.713	14.713	
Sachanlagen und Vorräte	214	214		289	289	
Vorausbezahlte Versicherungsleistungen	88.093	88.093		118.636	118.636	
Sonstige Abgrenzungsposten	49	326	-277	465	792	-327
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	88.356	88.633	-277	119.390	119.717	-327
VERMÖGENSWERTE GESAMT	18.582.195	17.232.085	1.350.110	18.775.380	16.957.573	1.817.807

¹ Inklusive abgegrenzte Zinsen und Rechnungsabgrenzungsposten (Agien und Disagien aus zum Nominalwert bilanzierten Kapitalanlagen).

Abgegrenzte Abschlusskosten

Nach Solvency II sind Abschlussaufwendungen nicht aktivierbar. Nach HGB werden hier insbesondere die noch nicht fälligen Ansprüche auf Beiträge der Versicherungsnehmer (VN) ausgewiesen, soweit diese geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlussaufwendungen betreffen.

Immaterielle Vermögenswerte

In der Solvabilitätsübersicht werden keine immateriellen Vermögenswerte angesetzt. Nach HGB sind in diesem Posten aktivierte Ansprüche für EDV-Programme enthalten, soweit diese durch Fremde hergestellt wurden.

Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf

Sachanlagen werden nach IAS 16 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Das Neubewertungsmodell wird nicht angewendet, da der wirtschaftliche Wert nicht verlässlich ermittelt werden kann. Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II-Wert und HGB-Buchwert.

Vermögensgegenstände aus Finanzierungsleasing werden nach IAS 17 bilanziert (s. dazu Kapitel D.3 Sonstige Verbindlichkeiten: Handel, nicht Versicherung).

Immobilien für den Eigenbedarf kommen mit den Zeitwerten zum Ansatz, die mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen jährlich ermittelt werden. Hiervon ausgenommen sind die in Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwerte die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

Das teilweise fremdvermietete Bürogebäude der Swiss Life Niederlassung wird unter Solvency II nur mit dem eigengenutzten Anteil unter der Position «Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf» ausgewiesen. Der fremdvermietete Teil wird der Position «Immobilien (außer zur Eigennutzung)» zugeordnet.

Nach HGB werden Immobilien für den Eigenbedarf (HGB-Bilanzposition «Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken») zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten – abzüglich linearer Abschreibungen – oder dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 HGB bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die handelsrechtliche Regelabschreibung auf den Gebäudeanteil der Anschaffungskosten führen zu einem Bewertungsunterschied zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Immobilien (außer zur Eigennutzung) werden nach IAS 40 bilanziert und kommen mit den Zeitwerten zum Ansatz, die mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen jährlich ermittelt werden. Hiervon ausgenommen sind die in der Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwerte die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden.

Nach HGB werden Immobilien (außer zur Eigennutzung – HGB-Bilanzposition «Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken») zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich linearer Abschreibungen oder dem niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 HGB bilanziert.

Die handelsrechtliche Regelabschreibung auf den Gebäudeanteil der Anschaffungskosten senkt den handelsrechtlichen Buchwert, sodass es zu einem Anstieg des Bewertungsunterschieds zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert kommt. Dagegen führten Verkauf und Erwerb von Immobilien zu einem Rückgang der Bewertungsunterschiede zwischen dem Solvency II-Wert und dem HGB-Buchwert.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Abweichend von der oben beschriebenen Bewertungshierarchie folgt die Bewertung von verbundenen Unternehmen folgender Rangfolge:

- Mark to market (Standardansatz)
- Angepasste Equity-Methode
Bewertung in Höhe des Anteils am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, die konsistent zu § 74 VAG bewertet wurden.
- Equity-Methode nach IFRS
- Alternative Bewertungsmethode
Sofern eine Bewertung nach dem Standardansatz, der angepassten Equity-Methode oder der Equity-Methode nach IFRS nicht möglich ist, kann eine Bewertung auch nach der Methode erfolgen, die im Jahres- oder konsolidierten Abschluss verwendet wird. In diesen Fällen wird der immaterielle Vermögenswert und Geschäfts- oder Firmenwert abgezogen.

Für die bestehenden verbundenen Unternehmen liegen keine Marktpreise vor. Die Bewertung der Anteile erfolgt daher nach der angepassten Equity-Methode oder – wenn diese nicht praktikabel ist – gemäß der Equity-Methode nach IFRS bzw. nach der zur Erstellung des Jahres- oder konsolidierten Abschlusses verwendeten Methode.

In der lokalen Rechnungslegung werden Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen bestehenden Bewertungsunterschiede zwischen dem Solvency II-Wert und HGB resultieren im Wesentlichen aus Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, einer Private Equity Gesellschaft sowie der indirekten Beteiligung an einem Stromnetzbetreiber.

Aktien

Die für Aktien angesetzten Zeitwerte, welche den Bewertungsansatz darstellen, ermitteln sich aus dem Wert des Net-Asset-Value-Verfahrens.

In der lokalen Rechnungslegung werden Aktien (HGB-Bilanzposition «Andere Kapitalanlagen») mit den Anschaffungskosten bzw. mit den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Börsenwerten/Rücknahmepreisen bewertet (strenges Niederstwertprinzip). In den Vorjahren vorge-

nommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die Bewertungsunterschiede der Aktien resultieren aus höheren Zeitwerten.

Anleihen

Der Wertansatz bei Anleihen ermittelt sich aus den Börsenkursen am Stichtag bzw. aus den Barwerten, die sich auf Grundlage von Zinsstrukturkurven unter Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Credit Spreads) ermitteln.

Handelsrechtlich erfolgt die Bilanzierung der in den Anleihen enthaltenen «Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere» entweder nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften mit den Anschaffungskosten bzw. den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Börsenwerten (strenges Niederstwertprinzip) oder – soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen – nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (§ 341b Abs. 2 HGB). In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben. «Sonstige Ausleihungen» in Form von Namensschuldverschreibungen werden gemäß § 341c HGB mit dem Nennbetrag angesetzt. Agio- bzw. Disagiobeträge werden durch aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzung planmäßig auf die Laufzeit verteilt. Null-Kupon-Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten zuzüglich laufzeitabhängiger Zinszuschreibungen bzw. -abschreibungen angesetzt. Die Zinszuschreibung bzw. -abschreibung ermittelt sich mit Hilfe der Effektivzinsmethode. Im Einzelfall werden Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen vorgenommen.

Die Bewertungsunterschiede nach Solvency II und HGB resultieren, im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt, aus dem Zinsniveau am Bewertungsstichtag. Bei steigenden Zinsen und/oder einer Ausdehnung der Credit Spreads, reduzieren sich die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB. Kommt es dagegen zu einem Rückgang der Zinsen und/oder zu einer Einengung der Credit Spreads, erhöhen sich die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB entsprechend.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Bei der Ermittlung der Bilanzansätze für Investmentfonds werden die Rücknahmepreise der Kapitalverwaltungsgesellschaften angesetzt. Die Fondskomponenten des dynamischen Hybridproduktes werden – abweichend vom HGB Abschluss (Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice») – ebenfalls unter dieser Position ausgewiesen und nicht unter den Vermögenswerten für fonds- und indexgebundene Verträge.

Lokal werden Investmentfonds (HGB-Bilanzposition «Aktien, Anteile oder Aktien an Investmentvermögen und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere») mit den Anschaffungskosten bzw. mit den am Bilanzstichtag bestehenden niedrigeren Rücknahmepreisen bewertet (strenges Niederstwertprinzip). Kapitalanlagen, soweit sie der dauernden Vermögensanlage dienen, werden mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Die am Bilanzstichtag bestehenden Bewertungsunterschiede sind auf alle Kapitalanlageklassen, in die die Fonds investieren, zurückzuführen. Der wesentliche Anteil resultiert aus Rentenfonds, die überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren, welche vom niedrigen Zinsniveau profitieren. Dagegen führte die Ausweitung der Credit Spreads zu einem Rückgang der Bewertungsunterschiede. Zusätzlich bestehen Bewertungsunterschiede aus Immobilien- und Infrastrukturfonds.

Derivate

Die Swiss Life Niederlassung hält ausschließlich OTC-Derivate im Bestand. Sie werden aus den Marktwerten der Basiswerte oder durch Ableitung aus Forward-Zins-Kurven unter Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Geld-Brief-Spannen, Credit-Spreads) abgeleitet.

In der lokalen Rechnungslegung werden Derivate grundsätzlich zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Derivative Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten werden nach der Einfrierungsmethode bilanziert. Forwards auf Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderungen und Darlehen werden außerbilanziell geführt.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus dem – im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt – veränderten Zinsniveau.

Sonstige Kapitalanlagen

Der unter den «Sonstigen Kapitalanlagen» aktivierte Beitrag an den Sicherungsfonds der Lebensversicherer wird mit dem von der Gesellschaft mitgeteilten Wert angesetzt (HGB-Bilanzposition «übrige Ausleihungen»).

In der lokalen Rechnungslegung werden die «übrigen Ausleihungen» mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus dem – im Vergleich zum Erwerbszeitpunkt – gesunkenen Zinsniveau am Bewertungsstichtag und der Entwicklung des Aktienmarkts.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Wertansätze der Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen werden aus den Börsenwerten/Rücknahmepreisen am Stichtag ermittelt bzw. aus dem Net-Asset-Value-Verfahren abgeleitet.

Im HGB Abschluss sind die Vermögenswerte für fonds- und indexgebundene Versicherungen (HGB-Bilanzposition «Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen») gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Darlehen und Hypotheken

Die Marktwerte der Darlehen und Hypotheken werden in der Regel mit der Barwertmethode auf Grundlage von Zinsstrukturkurven ermittelt. Risikoaspekten wird durch Berücksichtigung von Bewertungsunterschieden (Geld-Brief-Spannen, Credit Spreads) Rechnung getragen. Der Marktwert der Policendarlehen entspricht den Anschaffungskosten, da die Darlehen jederzeit kündbar sind. Der Wertansatz bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen ermittelt sich aus dem Net-Asset-Value-Verfahren.

Darlehen und Hypotheken (HGB-Bilanzposition «Hypotheken, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen» sowie «Sonstige Ausleihungen») werden gemäß § 341c Abs. 3 i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB mit den Anschaffungskosten angesetzt. Einzelwertberichtigungen bzw. Abschreibungen werden im Einzelfall vorgenommen. «Ausleihungen an verbundene Unternehmen» werden in der lokalen Rechnungslegung mit den Anschaffungskosten oder dem dauerhaft niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Außerplanmäßige Abschreibungen erfolgen bei einer dauerhaften Wertminderung. In den Vorjahren vorgenommene Abschreibungen werden gemäß § 253 Abs. 5 HGB höchstens bis zu den Anschaffungskosten oder dem zum Stichtag ermittelten Zeitwert zugeschrieben.

Bewertungsunterschiede ergeben sich, da der Zins zum Bewertungsstichtag vom Zins zum Ausleihezeitpunkt abweicht bzw. durch Änderungen im Net-Asset-Value.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Bewertung der Anteile des Rückversicherers an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen erfolgt gemäß § 86 VAG nach denselben Grundsätzen wie die Berechnung der versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen (s. dazu Kapitel D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen). Die Zahlungsströme umfassen auch die zum Bewertungsstichtag offenen, jedoch noch nicht überfälligen Zahlungen. (s. dazu auch D.5 Sonstige Angaben)

Handelsrechtlich werden die Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wie die versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen nach § 341f HGB bewertet.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Der Marktwert der Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern entspricht dem Nennwert. Die Forderungen bestehen im Wesentlichen aus ausstehenden Beiträgen und Provisiionsrückforderungen. Die Bewertung für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II.

Forderungen gegenüber Rückversicherern

(s. dazu Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen)

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Forderungen (Handel, nicht Versicherung) werden zum Nennwert bilanziert und bestehen im Wesentlichen aus ausstehenden Dividendenzahlungen, Steuererstattungsansprüchen und Dienstleistungsvergütungen. Die Bewertung für HGB entspricht der Bewertung nach Solvency II.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Aufgrund des kurzfristigen Charakters der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente werden diese mit dem Nennbetrag berücksichtigt.

Handelsrechtlich werden Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente (in HGB-Bilanzposition «Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand») mit dem Nennbetrag angesetzt.

Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte sind mit dem Nennbetrag angesetzt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Vorauszahlungen von fällig werdenden Versicherungsleistungen. Die Bewertung für HGB entspricht im Wesentlichen der Bewertung nach Solvency II.

Darüber hinaus sind in dieser Position Vorräte erfasst, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Da die Vermögensgegenstände – Büromaterial und Lebensmittel – in der Regel nur kurz vorgehalten werden, entspricht der beizulegende Zeitwert den Anschaffungskosten. Es bestehen keine Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Wert der versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen unter Solvency II sowie Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Wert der vt. Rückstellungen

Unter Solvency II werden die vt. Verpflichtungen ökonomisch, d. h. zu ihrem Marktwert bewertet. In dieser Bewertung setzen sich die vt. Rückstellungen aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

Die Swiss Life Niederlassung teilt das Versicherungsgeschäft unter Solvency II auf drei wesentliche Geschäftsbereiche auf: Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung (dazu gehören vor allem die Berufsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherungen), Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung und fonds- und indexgebundene Versicherungen. Folgende Tabelle stellt den Wert der vt. Rückstellungen getrennt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen nach Solvency II im Vergleich zum Vorjahr dar:

In Tsd. EUR

	31.12.2018	31.12.2017	Abweichung absolut
Vt. Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	15.104.676	15.230.626	-125.949
Vt. Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	543.745	397.533	146.212
Bester Schätzwert	493.979	350.203	143.776
Risikomarge	49.766	47.330	2.436
Vt. Rückstellung – Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	14.560.931	14.833.093	-272.162
Bester Schätzwert	14.341.925	14.620.066	-278.141
Risikomarge	219.007	213.027	5.980
Vt. Rückstellungen – fonds- u. indexgebundene Versicherungen	483.374	534.772	56.544
Bester Schätzwert	473.941	525.271	-51.330
Risikomarge	9.434	9.502	-68
Vt. Rückstellungen gesamt	15.588.051	15.765.398	-177.347

Auf die Veränderung der vt. Rückstellung wird unter „Wesentliche Änderungen der relevanten Annahmen im Berichtszeitraum“ eingegangen.

Verwendete Grundlagen, Methoden und Annahmen

Die vt. Rückstellungen werden mithilfe des vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zur Verfügung gestellten Branchensimulationsmodells (BSM, Version 3.2.1) stochastisch (d.h. unter Betrachtung einer gewissen Anzahl möglicher Kapitalmarktpfade) bewertet. Die verwendete Version wurde durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer auf seine grundsätzliche Eignung zur Bewertung der vt. Rückstellungen unter Solvency II untersucht und für angemessen befunden. Zudem werden unternehmensspezifische Anpassungen am BSM zur Bestimmung der vt. Rückstellungen berücksichtigt. Die Kapitalmarktparameter (unter anderen Zinskurven, Aktien- und Immobilienvolatilitäten), die zur stochastischen Projektion der Zahlungsströme erforderlich sind, werden unter Verwendung des vom GDV zur Verfügung gestellten ökonomischen Szenario-Generators (ESG) erzeugt. Basis sind die von EIOPA zum Stichtag zur Verfügung gestellten Zinskurven.

Maßgeblich für die stochastische Projektion sind die deterministischen vt. Zahlungsströme (u. a. zukünftige Beiträge, Leistungen und Kosten), welche auf Basis eines Bestandsabzuges aus den Vertragsverwaltungssystemen mit iWorks Prophet von FIS in die Zukunft projiziert werden. Zudem fließt der gesamte Kapitalanlagebestand auf Basis eines Bestandabzugs der Kapitalanlagen zum Stichtag in die stochastische Projektion ein. Verwendet werden dabei insbesondere die aktuellen Marktwerte der Kapitalanlagen, sowie eine Projektion der zukünftigen Erträge und Nominalwerte bei Ablauf für die festverzinslichen Kapitalanlagen. Ebenso werden Managementregeln festgelegt, anhand derer z. B. der zukünftig zu erwartende Rohüberschuss auf Aktionäre und Versicherungsnehmer aufgeteilt wird. Dabei werden aufsichtsrechtliche Anforderungen (wie beispielsweise die Mindestzuführungsverordnung oder §140 VAG) berücksichtigt.

Der beste Schätzwert wird auf Basis einer stochastischen Projektion der vt. Zahlungsströme ermittelt und ist definiert als Summe der Erwartungswerrückstellungen für garantierte Leistungen im klassischen Geschäft, dem Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung, dem Wert der Optionen sowie der vt. Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft. Die Erwartungswerrückstellung der garantierten Leistungen wird aus den diskontierten deterministischen Zahlungsströmen der garantierten Beiträge, Leistungen und Kosten ermittelt. Der Wert der zukünftigen Überschussbeteiligung entspricht dem Barwert der Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung. Der Zeitwert der Optionen ergibt sich aus der Differenz zwischen den garantierten vt. Zahlungsströmen und den durch Kundenverhalten geänderten vt. Zahlungsströmen. Die vt. Rückstellungen für das fonds- und indexgebundene Geschäft ergeben sich aus dem Zeitwert des Fondsguthabens abzgl. der Kosten-Biometrie-Marge.

Die Risikomarge stellt die Kapitalkosten dar, die ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum besten Schätzwert bereitstellen muss, wenn der Bestand unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird. Um die Risikomarge zu berechnen, verwendet die Swiss Life Niederlassung die Hierarchiestufe 2 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen¹. Dabei wird die Entwicklung des Kapitalbedarfs als proportional zu den besten Schätzwerten angenommen. Dieser basiert auf dem Kapitalbedarf für nicht-hedgebare Risiken (dazu gehören vt. Risiken und operationelle Risiken) zum Projektionsbeginn und der Projektion des besten Schätzwertes gemäß stochastischer Simulation. Bei der Berechnung der Risikomarge

wird unterstellt, dass das Referenzunternehmen (auf das der Bestand übertragen werden soll) weder LTGA-Maßnahmen noch Übergangmaßnahmen anwendet.

Grad der Unsicherheit bezüglich des Betrags der vt. Rückstellungen unter Solvency II

Ökonomische Annahmen

Die Kapitalmarktparameter, die zur stochastischen Projektion der Zahlungsströme erforderlich sind, werden unter Verwendung des vom GDV zur Verfügung gestellten ESGs erzeugt. Basis sind die von EIOPA zum Stichtag zur Verfügung gestellten Zinskurven. Die Swiss Life Niederlassung generiert damit 1.000 Szenarien für die stochastischen Berechnungen. Die Ergebnisse des ESGs sind validiert um sicher zu stellen, dass der unter der verwendeten Kalibrierung erzeugte Szenariensatz konsistent zu den vorgegebenen Marktpreisen und der risikoneutralen Projektion ist und die verwendete Anzahl an Szenarien ausreichend für die Berechnung der vt. Rückstellungen ist.

Biometrische Rechnungsgrundlagen

Die biometrischen Best Estimate Rechnungsgrundlagen (Sterbe-, Invalidisierungs-, Reaktivierungs- und Pflegefallwahrscheinlichkeiten) basieren entweder auf offiziellen Tafeln der Deutschen Aktuarvereinigung oder auf den von Rückversicherern entwickelten Tafeln, die an den unternehmenseigenen Bestand angepasst wurden. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Vt. Zahlungsströme

Das Prophet-Modell, das zur Ermittlung der deterministischen vt. Zahlungsströme herangezogen wird, wird in vielen Unternehmensbereichen seit vielen Jahren eingesetzt. Alle wesentlichen Tarife sind detailliert abgebildet, das Modell wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist umfassend validiert und kontrolliert.

¹ EIOPA-BoS-14/166 DE: Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen, Leitlinie 62.

Zukünftiges Verhalten von Versicherungsnehmern

Zu allen wesentlichen Versicherungsnehmeroptionen (Storno- und Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten) existieren Best Estimate-Rechnungsgrundlagen, die in der Regel auf Bestandsauswertungen beruhen. Diese werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die zukünftige Entwicklung des Versicherungsnehmerverhaltens ist schwer einzuschätzen, insbesondere weil aus der Analyse zu Kapitalabfindungsquoten bei beobachtetem fallendem Zinsniveau ein finanzrationales Verhalten der Kunden im Bestand der Swiss Life Niederlassung nicht nachweisbar ist. In der Bewertung der vt. Rückstellungen wird dennoch ein beschränktes Maß an finanzrationalem Verhalten der Kunden unterstellt.

Zukünftige Maßnahmen des Managements

Im Rahmen der Möglichkeiten eines Modells spiegeln die festgelegten Managementregeln die Vorgaben des Managements geeignet wider. Die Herleitung der Managementparameter erfolgt bei der Swiss Life Niederlassung objektiv und realistisch aus Ist-Zahlen, der Unternehmensplanung, der Historie und aus Expertenschätzungen. Die Parametrisierung wird jährlich aktualisiert, Anpassungen werden quantifiziert und durch das LRC, gemäß dem eingerichteten Governance-System, verabschiedet.

Annahmen des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (expected profits in future premiums, EPIFP)

Für die Berechnung der EPIFP werden dieselben Annahmen wie bei der Ermittlung der vt. Rückstellungen zugrunde gelegt.

Wesentliche Unterschiede der verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen für die Bewertung nach Solvency II und nach Handelsrecht im Rahmen des Jahresabschlusses

Der handelsrechtlichen Bilanzierung und der Bilanzierung gemäß Solvency II liegen zwei sehr unterschiedliche Ansätze zu Grunde. Während unter Solvency II Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten grundsätzlich marktwertnah und unter Best-Estimate Grundlagen (ohne Sicherheitsspannen) bewertet werden, gilt für die handelsrechtliche Bilanz das Vorsichtsprinzip.

Unter Solvency II weichen sowohl die Bewertung als auch die Zuordnung der Einzelpositionen teilweise von der handelsrechtlichen Bilanz ab, sodass sich auch die vt. Rückstellungen gemäß handelsrechtlicher Bilanz nach Zuordnung unter Solvency II von den vt. Rückstellungen nach handelsrechtlicher Bilanz unterscheiden. Die Einzelpositionen werden folgendermaßen bewertet bzw. umgliedert:

Bilanzposition	Handelsrechtliche Bewertung	Unterschied zu Solvency II
Deckungsrückstellung	Teil der vt. Rückstellungen; einzelvertragliche, prospektive Bewertung der erwarteten Aufwendungen für Versicherungsleistungen abzüglich der erwarteten Beitragszahlungen; Rechnungsgrundlagen enthalten Sicherheitsspannen	Beste Schätzwert; wird mit Best-Estimate-Grundlagen (ohne Sicherheitsspannen) berechnet; zusätzlich wird eine separat berechnete Risikomarge bestimmt; Verpflichtungen der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge (VO) werden unter den Rentenzahlungsverpflichtungen ausgewiesen
Beitragsüberträge	Teil der vt. Rückstellungen; einzelvertraglich zum Stichtag abgegrenzte Beitragsanteile bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	Teil der vt. Rückstellungen; enthält Rückstellungen für unerledigte Leistungsfälle und Rückkäufe, für Spätschäden und Regulierungskosten; wird teilweise mit und teilweise ohne Sicherheitsspannen bewertet	Keine eigene Position; Spätschäden und deren Regulierungsaufwand sind im besten Schätzwert enthalten; unerledigte Leistungen und Rückkäufe und deren Regulierungsaufwand werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittler ausgewiesen
Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückstellung (RfB)	Teil der vt. Rückstellungen; enthält festgelegte und nicht festgelegte Mittel für die Überschussbeteiligung der VN; Sicherheitsspannen sind nicht explizit enthalten	Keine eigene Position; eigenmittelfähiger Teil der nicht festgelegten RfB wird unter Solvency II als Überschussfonds den Eigenmitteln zugerechnet (soweit nicht als Entnahme gemäß §56b VAG bereits berücksichtigt); der verbleibende Teil ist im besten Schätzwert enthalten
Sonstige vt. Rückstellungen	Teil der vt. Rückstellungen; Bewertungsverfahren von Art der Rückstellung abhängig; Größenordnung der Position derzeit sehr gering	Keine eigene Position; wird zu Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) umgegliedert
Angesammelte und vorgetragene Überschüsse	Teil der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber VN	Keine eigene Position; sind im besten Schätzwert enthalten

In der handelsrechtlichen Bilanz für den Jahresabschluss wird auf der Passivseite von einzelnen Positionen der versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (Deckungsrückstellung, Beitragsüberträge, Schadenrückstellung) jeweils der Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft abgezogen. Für die übrigen Positionen (Rückstellung für Beitragsrückerstattung und sonstige vt. Rückstellungen) gibt es keinen solchen Anteil. Insgesamt wird somit nur die vt. Nettorückstellung ausgewiesen.

Unter Solvency II wird dagegen auf der Passivseite die vt. Rückstellung „Brutto“ ausgewiesen. Der Wert für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft wird als einforderbare Beträge aus Rückversicherung auf der Aktivseite ausgewiesen.

Folgende Tabelle stellt den Wert der vt. Rückstellungen nach HGB und Solvency II dar:

Vt. Rückstellungen («Brutto») 31.12.2018

In Tsd. EUR			
	Solvency II	HGB	Abweichung absolut
Vt. Rückstellungen		15.516.956	
Umordnung gemäss Solvency II		168.896	
Bester Schätzwert	14.835.904	15.685.852	-849.948
Risikomarge	268.773	0	268.773
Vt. Rückstellungen – Leben	15.104.676	15.685.852	-581.175
Vt. Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird		728.150	
Umordnung gemäss Solvency II		-63.660	
Bester Schätzwert	473.941	664.490	-190.549
Risikomarge	9.434	0	9.434
Vt. Rückstellungen – fonds – u. indexgeb. Leben	483.374	664.490	-181.116
Vt. Rückstellungen gesamt	15.588.051	16.350.342	-762.291

Eine Überleitung der vt. Rückstellungen nach HGB zu Solvency II zeigt die folgende Tabelle:

In Tsd. EUR		31.12.2018
Vt. Rückstellungen («Brutto») nach HGB		16.350.342
Überschussfonds		-342.006
Best-Estimate Grundlagen und zukünftige Überschussbeteiligung		773.404
Zeitwert der Optionen und Garantien		26.026
Risikomarge		278.206
Rückstellungstransitional		-1.497.921
Vt. Rückstellungen («Brutto») nach Solvency II		15.588.051

Der Überschussfonds stellt den ökonomischen Wert von Versicherungsmitteln aus der nicht-festgelegten RfB dar, welcher gemäß Solvency II den Eigenmitteln zugeordnet wird.

Die Berücksichtigung von Best-Estimate Grundlagen beinhaltet sowohl die Verwendung von Best-Estimate Rechnungsgrundlagen (ohne Sicherheitsspannen) als auch die Diskontierung mit dem risikolosen Zins anstelle des Rechnungszinses. Die zukünftige Überschussbeteiligung ist der Barwert der zukünftigen Überschüsse, welche durch Verwendung von Best-Estimate Grundlagen den Versicherungsnehmern erwartungsgemäß zugeteilt werden.

Durch die stochastische Bewertung unter Solvency II wird der Zeitwert der Optionen und Garantien berücksichtigt. Die Risikomarge wird nur unter Solvency II berücksichtigt und stellt die Kapitalkosten dar, die ein Versicherungsunternehmen zusätzlich zum besten Schätzwert bereitstellen muss, wenn der Bestand unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen wird.

Bei dem Rückstellungstransitional handelt es sich um eine Anwendung der Übergangsmaßnahme zu den vt. Rückstellungen. Die Höhe dieses Abzugsterms basiert auf der Differenz der

Finanzmittelanforderungen gemäß Solvency I und unter Solvency II zum 31.12.2015. Für die Anwendung der Übergangsmaßnahme ist eine Frist von 16 Jahren vorgegeben, in der das Rückstellungstransitional sich linear abbaut. Der Anpassungssatz beträgt zum 31.12.2018 14/16-tel.

Erklärung zu den verwendeten LTGA- und Übergangsmaßnahmen

Um das Solvency II-Bewertungsmodell auf die Besonderheiten des langfristigen Geschäfts mit Garantien hin anzupassen, wurden im Rahmen der Omnibus II-Verhandlungen verschiedene Maßnahmen (sogenannte LTGA-Maßnahmen) ausgearbeitet. Ebenso wurde ein stufenweiser Umstieg auf das neue Aufsichtsregime vorgeschlagen.

Die Swiss Life Niederlassung hat sich entschieden die LTGA-Maßnahme zur Volatilitätsanpassung der Zinskurve² und die Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen³ anzuwenden. Die Anwendung beider Maßnahmen wurde durch die zuständige lokale Aufsichtsbehörde genehmigt.

Eine Matching-Anpassung⁴ (LTGA-Maßnahme) sowie eine vorübergehend risikolose Zinskurve⁵ (Übergangsmaßnahme) werden durch die Swiss Life Niederlassung nicht angewendet.

Die Auswirkungen der Nichtanwendung von LTGA- und Übergangsmaßnahme auf die Höhe der vt. Rückstellungen, die Eigenmittel, die Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung können folgender Tabelle entnommen werden:

Auswirkungen von Volatilitätsanpassung (VA) und Rückstellungstransitional (RT) auf die Ergebnisse 31.12.2018

In Tsd. EUR

	mit VA und mit RT	mit VA und ohne RT	ohne VA und ohne RT
Vt. Rückstellungen	15.588.051	17.085.972	17.070.204
Anrechenbare Eigenmittel für das SCR	2.089.395	1.013.888	1.021.417
SCR	195.068	231.730	279.577
SCR-Bedeckung in Prozent	1071%	438%	365%
Anrechenbare Eigenmittel für das MCR	2.089.395	1.013.888	1.021.417
MCR	87.780	104.279	125.809
MCR-Bedeckung in Prozent	2380%	972%	812%

Dabei ergibt sich bei allen drei Bewertungsmethoden ein Überhang der passiven über die aktiven latenten Steuern.

Unter Berücksichtigung der Reduktion des Rückstellungstransitionals zum 01.01.2019 um ein weiteres 1/16tel würde sich eine SCR-Bedeckung in Höhe von 1030% ergeben.

² Gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG

³ Gemäß Artikel 308d der Richtlinie 2009/138/EG

⁴ Gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG

⁵ Gemäß Artikel 308c der Richtlinie 2009/138/EG

Beschreibung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Unter Solvency II werden die einforderbaren Beträge aus den einzelnen Rückversicherungsverträgen getrennt bestimmt. Hierzu wird der Versicherungsbestand in die Zukunft projiziert und die für den einzelnen Rückversicherungsvertrag relevanten Zahlungsströme ermittelt.

Der Projektion der Zahlungsströme für die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen liegen dieselben Annahmen zugrunde wie der Projektion der Zahlungsströme für den besten Schätzwert der vt. Rückstellungen. Die Zahlungsströme umfassen auch die zum Bewertungsstichtag offenen, jedoch noch nicht überfälligen Zahlungen.

Die Summe aus dem Barwert dieser Zahlungsströme und der Depotverbindlichkeit bildet den Marktwert der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Da sämtliche Rückversicherungsverträge aktuell negative einforderbare Beträge aufweisen, wurde auf eine Anpassung aufgrund des erwarteten Verlustes im Zuge des Ausfalls der einzelnen Rückversicherer verzichtet.

Es bestehen keine Verträge mit Zweckgesellschaften.

Wesentliche Änderungen der relevanten Annahmen im Berichtszeitraum

Korrekturen und Modelländerungen führen zu einem Rückgang der vt. Rückstellungen.

Ebenso führt die Berücksichtigung der Ökonomie zum 31.12.2018 und des neuen Bestandes (sowohl vt. Cashflows als auch Kapitalanlagebestand) zu einem Rückgang der vt. Rückstellungen.

Aus der Anpassung der Managementparameter und der Verwendung neuer Best Estimate Annahmen ergibt sich keine wesentliche Änderung der vt. Rückstellungen.

Bedeutende vereinfachte Methoden zur Berechnung der vt. Rückstellungen

Aufgrund der Verwendung des BSMs zur ökonomischen Bewertung der vt. Rückstellungen kann hinsichtlich relevanter Vereinfachungen zwischen den Bereichen vt. Zahlungsströme, Kapitalanlagen und Managementmodul unterschieden werden. Zudem wurden bei der Berechnung der Risikomarge Vereinfachungen unterstellt.

Vt. Zahlungsströme

Die Projektion der deterministischen vt. Zahlungsströme, die in das BSM einfließen, erfolgt zunächst auf Basis von Vertragsbausteinen. Dabei werden die Verträge aufgeteilt in Haupt- und Zusatzversicherungen. Die Zahlungsströme der Vertragsbausteine werden separat projiziert und anschließend aggregiert, wobei spezifische Risikomerkmale, z.B. der Rechnungszins, in der Schnittstelle zum BSM erhalten bleiben. Im Zuge dieser Prozedur kommt es zu Vereinfachungen hinsichtlich tariflicher Spezifika, die aus der Interaktion zwischen den Vertragsbausteinen entstehen. Die separate Projektion mit nachfolgender Aggregation beeinflusst die Bewertung der vt. Rückstellungen nicht signifikant.

Ein geringer Anteil an Tarifen wird in der Projektion der deterministischen vt. Zahlungsströme nur näherungsweise abgebildet, weil u.a. keine ausreichenden Vertragsinformationen vorliegen (z. B. bei fremdgeführtem Konsortialgeschäft). Darüber hinaus sind in der Projektion Beitragsfreistellungen näherungsweise durch implizite Verrechnung mit den Stornowahrscheinlichkeiten

ten abgebildet. Die Modellierung der Witwenrenten ist in Prophet nur vereinfacht umgesetzt; sie sieht vor, dass bei Rentenübergang des Vertrags die Witwenrente mit einer Kapitalauszahlung abgeht, eine darüberhinausgehende Rentenphase ist nicht modelliert. Diese Vereinfachungen werden auf Grund des niedrigen Bestandsvolumens als nicht signifikant angesehen.

Die dynamischen Hybrid-Tarife sind näherungsweise den Versicherungen mit Überschussbeteiligungen zugeordnet. Aufgrund der geringen Bestandsgröße und des konservativen Ansatzes wird diese Näherung als nicht signifikant angesehen.

Die Zinszusatzreserve (ZZR) ist in Prophet nicht vollständig umgesetzt und muss daher zum Teil geschätzt werden. Zudem wird über die Basispunktberechnung der ZZR im BSM eine Linearität bezüglich Deckungskapital und Zins angenommen. Die Linearitätsannahme insbesondere bezüglich Zins ist in Realität nicht gegeben und stellt somit eine Vereinfachung dar. Unternehmensindividuelle Validierungen haben gezeigt, dass die Linearitätsannahme der ZZR keine signifikanten Auswirkungen auf die vt. Rückstellungen hat. Der in Prophet geschätzte Anteil der ZZR wird als nicht signifikant angesehen.

Kapitalanlagen

Die Kapitalanlagemodellierung im BSM ist insbesondere hinsichtlich der Anzahl der möglichen Kapitalanlageklassen, der Asset-Allokation, der pauschalen Ansetzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten und dem Verdichten des Bestandes an festverzinslichen Instrumenten auf Jahresscheiben vereinfacht. Der Kapitalanlagebestand der Swiss Life Niederlassung ist über die drei modellierten Kapitalanlageklassen nahezu vollständig abgedeckt und auch die vorgegebene Asset-Allokation ist für die Belange der Swiss Life Niederlassung ausreichend modelliert. Insofern kommt es im Hinblick auf die pauschale Berücksichtigung der Ausfallwahrscheinlichkeiten und den unterjährigen Effekten zu Vereinfachungen, die als nicht signifikant angesehen werden.

Managementmodul

Der im BSM umgesetzte Katalog an Managementregeln ist grundsätzlich dafür geeignet alle künftigen Maßnahmen des Managements abzubilden, die für die Bewertung der vt. Rückstellungen relevant sind. Die Parametrisierung der Managementregeln wird aus Historien, Ist- oder Planwerten sowie auf Basis von Expertenschätzungen hergeleitet.

Risikomarge

Die Risikomarge wird anhand der Vereinfachungsstufe 2 im Sinne der EIOPA-Leitlinien zur Bewertung von vt. Rückstellungen berechnet. Diese Vereinfachung wird als nicht signifikant angesehen.

Angemessenheit der Modellierung insgesamt

Alle getroffenen Vereinfachungen werden aktuell als nicht signifikant eingeschätzt. Insgesamt betrachtet die Swiss Life Niederlassung die Modellierung der vt. Rückstellungen unter Solvency II als angemessen.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Auch die Verbindlichkeiten werden in der Solvabilitätsübersicht zum ökonomischen Wert bewertet. Dies ist jener Betrag, zu dem die Verbindlichkeiten an einen anderen Marktteilnehmer über-

tragen oder beglichen werden können. Die Ermittlung folgt der Solvency II-Bewertungshierarchie. Bei der Bewertung wird keine Berichtigung zur Berücksichtigung der unternehmenseigenen Bonität vorgenommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten unter Angabe ihrer Wertansätze nach Solvency II und HGB dargestellt.

In Tsd. EUR

	Solvency II 31.12.2018	HGB 31.12.2018	Abweichung absolut	Solvency II 31.12.2017	HGB 31.12.2017	Abweichung absolut
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	14.032	14.228	148	10.791	10.643	148
Rentenzahlungsverpflichtungen	102.108	68.749	36.873	99.924	63.052	36.873
Einlagen von Rückversicherern	96.342	96.342		84.996	84.996	
Latente Steuerschulden	467.631	0	465.407	465.407		465.407
Derivate	10.794	0	10.794	43.352	2.962	40.390
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	126.209	126.178	48	117.174	117.126	48
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	0	0		6.810	6.810	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	87.633	87.598	124	76.427	76.304	124
Sonstige Verbindlichkeiten gesamt	904.749	393.096	513.394	904.882	361.892	542.990

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die anderen Rückstellungen als vt. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Soweit die Laufzeiten mehr als ein Jahr betragen, werden diese mit dem Barwert bewertet und mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst. Die sonstigen Rückstellungen setzen sich aus Personalkostenrückstellungen, Prozesskostenrückstellungen und sonstigen Rückstellungen zusammen. Die Bewertung für Solvency II entspricht mit Ausnahme des Diskontierungszinssatzes im Wesentlichen der Bewertung nach HGB.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Bewertung der bestehenden leistungsorientierten Versorgungspläne folgt den Regeln des IAS 19. Insgesamt bestehen Pensionsverpflichtungen in Höhe von 186.347 Tsd. Euro (2017: 183.344 Tsd. Euro). Nachstehende versicherungsmathematische Parameter wurden zur Bestimmung der Verpflichtungen herangezogen:

- Pensionsalter 65 Jahre
- Gehaltsdynamik 2,5 %
- Rentendynamik 1,7 %
- Rechnungszins 1,8 %

Zur insolvenz sicheren Ausfinanzierung arbeitgeberfinanzierter Versorgungszusagen besteht ein Contractual Trust Arrangement (CTA). Das zweckgebundene Vermögen besteht aus Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen. Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens in Höhe von 38.256 Tsd. Euro (2017: 37.007 Tsd. Euro) ergibt sich aus dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital des Versicherungsvertrages und entspricht damit den fortgeführten Anschaffungskosten. Darüber hinaus liegt Planvermögen in Form eines langfristig ausgelegten Fonds zur Erfüllung der Leistungen an Arbeitnehmer in Höhe von 45.983 Tsd. Euro (2017: 46.412 Tsd. Euro) vor.

Die Bewertung nach HGB weicht hinsichtlich des Rechnungszinses von der Bewertung nach Solvency II ab. Die Abzinsung gemäß HGB erfolgt mit dem durchschnittlichen Zinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (s. dazu § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB), den die Deutsche Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlicht. Für die Bewertung zum 31.12.2018 wurde dabei ein Rechnungszins in Höhe von 3,21 % (2017: 3,68 %) herangezogen. Außerdem ergab sich mit dem Übergang auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz zum 01.01.2010 im Vergleich zu den Rückstellungen zum 31.12.2009 eine Initialdifferenz von 13.496 Tsd. Euro. Zum 31.12.2018 beträgt der Unterschiedsbetrag 2.073 Tsd. Euro (2017: 2.972 Tsd. Euro).

Abweichungen zwischen Solvency II und HGB ergeben sich auch daraus, dass an externe Versorgungseinrichtungen ausgelagerte Pensionsverpflichtungen sowie Verpflichtungen aus der unternehmenseigenen betrieblichen Altersvorsorge des Durchführlingsweges Direktversicherung im handelsrechtlichen Abschluss nicht anzusetzen sind.

Einlagen von Rückversicherern

Die Depotverbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden unter Solvency II analog zur Bilanzierung unter HGB in einer eigenen Bilanzposition ausgewiesen.

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Aufgrund der Laufzeit der Bardepots von einem Jahr werden die Verbindlichkeiten nicht abgezinst.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern errechnen sich aus den temporären Differenzen zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Solvabilitätsübersicht und der Steuerbilanz. Die Ermittlung erfolgt unter Beachtung der Auslegungsentscheidung der BaFin zur Thematik «Latente Steuern auf versicherungstechnische Rückstellungen unter Solvency II». Danach werden nur die festgelegten Anteile der RfB in die für die Bewertung der latenten Steuern heranzuziehenden versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen. Latente Steueransprüche werden auch auf etwaige steuerliche Verlustvorträge gebildet.

Grundsätzlich wird bei Auslegungsfragen auf den entsprechenden internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 12 zurückgegriffen. Die Differenzen werden mit dem individuellen Steuersatz von 28,2 % (2017: 28,33 %) bewertet. Latente Steuerguthaben und -verbindlichkeiten werden nicht diskontiert.

Die Swiss Life Niederlassung unterliegt dem deutschen Steuerrecht, das grundsätzlich die Verrechnung von aktuellen Steueransprüchen gegen aktuelle Steuerverbindlichkeiten ermöglicht. Darüber hinaus werden die bestehenden latenten Steueransprüche und -verbindlichkeiten von derselben Steuerbehörde erhoben. Sofern sich die steuerpflichtigen temporären Differenzen erwartungsgemäß im gleichen Zeitraum auflösen werden, in dem sich die abziehbaren temporären Differenzen auflösen oder gegen noch nicht genutzte steuerliche Verluste verrechnet werden können, werden die latenten Steueransprüche mit den latenten Steuerverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht verrechnet ausgewiesen. Der Nachweis der Fristenkongruenz wird über Projektionsrechnungen dargestellt.

Im Berichtszeitraum übersteigen die passiven latenten Steuern die aktiven latenten Steuern. In der Solvency II Übersicht wird der bestehende passive Überhang unter den latenten Steuerschulden ausgewiesen.

Nach HGB werden passive und aktive latente Steuern aus den handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen ebenfalls miteinander verrechnet. Dabei liegt ein Steuersatz von 28,2 % zugrunde. Auf den Ansatz des Überhangs aktiver latenter Steuern wurde verzichtet.

Derivate

(s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Derivate).

Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Hier werden Verbindlichkeiten aus laufenden Bürgschaften ausgewiesen, die sowohl nach HGB als auch nach Solvency II zum Erfüllungsbetrag bewertet werden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet; Rentenverpflichtungen sind mit dem Barwert angesetzt. Die Verpflichtungen aus noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe werden in Höhe der Leistungssumme gebildet. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

(s. dazu Kapitel D.1 Vermögenswerte: Forderungen gegenüber Rückversicherern)

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die i. d. R. kurzfristigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sie bestehen hauptsächlich aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Steuerverbindlichkeiten. Die Bewertung für Solvency II entspricht der Bewertung nach HGB.

Darüber hinaus sind in der Position auch Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasingverträgen für elektronische Speichermedien und Videokonferenzanlagen in Höhe von 35 Tsd. Euro (2017: 124 Tsd. Euro) erfasst, bei denen die Swiss Life Niederlassung Leasingnehmer ist. Dem stehen Vermögenswerte in Höhe von 34 Tsd. Euro (2017: 188 Tsd. Euro) gegenüber, die in der Position «Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf» ausgewiesen werden. Anpassungen um markt-konsistente Zinssätze oder um die Berücksichtigung von Veränderungen der Bonität wurden nicht vorgenommen, da die Position insgesamt nicht wesentlich ist. Basierend hierauf ergeben sich gemäß IAS 17 Finanzerträge von 1 Tsd. Euro (2017: 2 Tsd. Euro) und Abschreibungen von 3 Tsd. Euro (2017: 3 Tsd. Euro).

Operating-Leasingverträge, bei denen die Swiss Life Niederlassung ebenfalls Leasingnehmer ist, bestanden zum Jahresende für Dienstwagen und Drucker. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hieraus werden nicht in der Solvabilitätsübersicht erfasst.

Nach HGB werden Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer grundsätzlich nicht in der Bilanz erfasst.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern Marktpreise für identische Vermögenswerte an aktiven Märkten nicht verfügbar sind, werden «Mark to Model»-Bewertungen oder alternative Bewertungsmethoden verwendet. Für die wichtigsten Vermögensgruppen werden diese im Folgenden beschrieben.

Die Marktwerte für nicht börsennotierte Anleihen, Kredite und Hypotheken und Derivate werden mit der Barwertmethode ermittelt. Dabei werden die Zinsstrukturkurven sowie die Credit Spreads am Bewertungsstichtag berücksichtigt. Die Zinsstrukturkurven werden börsentäglich aktiv gehandelt und für die Abzinsung der Zahlungsströme der einzelnen Bestände zum Bewertungsstichtag zugrunde gelegt. Die zu berücksichtigenden Credit Spreads werden auf Ebene von gebildeten Modellportfolios, die den aktuellen Bestand repräsentieren, anhand börsengehandelter Anleihen abgeleitet und den jeweiligen Beständen zugewiesen.

Die Ermittlung der Zeitwerte für Immobilien erfolgt mittels Ertragswert- und Sachwertverfahren, die auf Grundlage externer Wertgutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen auf Basis von jeweils aktuellen Ist-Daten jährlich durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind die in der Erstellung befindlichen Bauten, für die als Zeitwert die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt werden. Zusätzlich werden Projektbewertungen durch die externen Sachverständigen erstellt.

Der Zeitwert von verbundenen Unternehmen wird, sofern ein Ansatz nach der Standardbewertungsmethode, der angepassten Equity-Methode oder der IFRS-Equity-Methode nicht möglich oder praktikabel ist, mit dem Ertragswertverfahren ermittelt. Die Höhe des risikolosen Basiszinssatzes, die Marktrisikoprämie und der Betafaktor orientieren sich an den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Die Annahmen für das Kapitalmarktumfeld basieren auf den Kapitalmarktszenarien der Mittelfristplanung. Bewertungsunsicherheiten bestehen insbesondere hinsichtlich der Annahmen zum Kapitalmarktumfeld und zur Umsatzentwicklung im Rahmen der Unternehmensplanung.

D.5 Sonstige Angaben

Aufgrund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

Am 1. Januar 2019 hat die BaFin die Auslegungsentscheidung „Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II veröffentlicht“. Darin weist die BaFin darauf hin, dass unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern ausschließlich überfällige Beträge auszuweisen sind. Sämtliche anderen Zahlungsströme sind Bestandteil der Versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Klarstellung der BaFin führt zu einer Anpassung des Ausweises innerhalb der Solvabilitätsübersicht betreffend die Position Forderungen gegenüber Rückversicherern sowie in Konsequenz die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen.

Sonstige wesentliche Informationen im Kontext der Bewertung für Solvabilitätszwecke lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

Kapitalmanagementziele und -verfahren

Die Swiss Life Niederlassung verfolgt das Ziel, jederzeit über ausreichend anrechnungsfähige Eigenmittel zu verfügen, um die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR) zu bedecken. Die Bedeckungsquoten und die Bewegungen im SCR und MCR werden daher vierteljährlich beobachtet. Um die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen zu gewährleisten, verfügt die Swiss Life Niederlassung zum 31.12.2018 über ausreichende Eigenmittel, um auch bei plötzlichen Wertänderungen von Vermögen und Verbindlichkeiten kurzfristige Unterdeckungen vermeiden zu können.

Die Eigenmittelsituation der Swiss Life Niederlassung ist aufgrund ihres Status als Niederlassung wenig komplex. Die Eigenmittelplanung erfolgt im Rahmen des jährlich stattfindenden Own Risk and Solvency Assessments für unterschiedliche Szenarien über einen Zeithorizont von drei Jahren.

Informationen über die Struktur, Qualität, Höhe, Verfügbarkeit und Anrechenbarkeit der Eigenmittel

Im Anhang ist der Meldebogen enthalten, den alle Unternehmen veröffentlichen müssen. Die Zuordnung der Eigenmittelbestandteile zu den einzelnen Positionen im Meldebogen folgt jedoch den speziellen Vorgaben für Niederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten. Nachrangige Verbindlichkeiten der Qualitätsklasse 1 sind hier Teil der Ausgleichsrücklage und keine eigene Position in den Eigenmitteln.

Die Ausgleichsrücklage – in Höhe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten – bildet die Basiseigenmittel der Swiss Life Niederlassung. Latente Netto-Steueransprüche bestehen nicht. Die Basiseigenmittel erfüllen die Anforderungen der Qualitätsklasse 1 und sind verfügbar sowie vollständig anrechenbar zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung.

Unterschiede zwischen dem Eigenkapital zum Jahresabschluss und dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Das Eigenkapital zum Jahresabschluss gemäß § 272 HGB setzt sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR

	31.12.2018	31.12.2017
1. Feste Kaution	925	925
2. Kapitalrücklage	360.222	65.000
3. Gewinnrücklage	0	266.822
4. Jahresüberschuß	27.500	28.400
Eigenkapital HGB	388.647	361.147

Die feste Kaution basiert auf den Vorgaben des § 69 Abs. 2 VAG. In den Rücklagen wird das von der Swiss Life AG, Zürich gewidmete Eigenkapital ausgewiesen. Die anderen Gewinnrücklagen zum 31.12.2017 wurden unter Beachtung des § 35 Satz 2 RechVersV zum 01.01.2018 in die Kapitalrücklage umbucht. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 wurde vollständig in die Kapitalrücklage eingestellt.

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

In Tsd. EUR	31.12.2018	31.12.2017
1. Feste Kaution	925	925
2. Kapitalrücklage	360.222	65.000
3. Gewinnrücklage	0	266.822
4. Jahresüberschuß	27.500	28.400
5. Nachrangige Verbindlichkeiten	100.000	100.000
6. Überschussfonds	342.006	363.454
7. Sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden Solvency II und HGB	1.258.742	1.280.500
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	2.089.395	2.105.101

Der Überschussfonds stellt den ökonomischen Wert von Versicherungsmitteln aus der nicht-festgelegten RfB zum Bewertungsstichtag dar, der zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt. Dabei erfolgt die Ermittlung des ökonomischen Wertes des Überschussfonds über eine Projektion zukünftiger Zahlungsströme aus der nicht-festgelegten RfB an Versicherungsnehmer.

Die sonstige Rücklage aus Bewertungsunterschieden resultiert aus der Verwendung unterschiedlicher Bewertungsansätze nach Solvency II und HGB, die in Kapitel D. Bewertung für Solvabilitätszwecke beschrieben sind. Der überwiegende Teil basiert auf Bewertungsunterschieden aus Kapitalanlagen. Die Ausweitung der Kreditaufschläge und die Realisierung von Bewertungsreserven bei festverzinslichen Titeln sowie bei Immobilien reduzierten die Bewertungsunterschiede in 2018 gegenüber dem Vorjahr. Im Rahmen von regelmäßigen Asset-Liability-Analysen wird unter Zugrundelegung unterschiedlicher ökonomischer Szenarien und Sensitivitäten insbesondere die Auswirkung auf die Ausgleichsrücklage betrachtet.

Anwendung der Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG

Die nachrangigen Verbindlichkeiten bestehen aus zwei Darlehen von jeweils 50.000 Tsd. Euro gegenüber der Swiss Life Holding AG, Zürich. Die Darlehen werden unbefristet gewährt und könnten erstmals nach zehn Jahren 2023 bzw. 2024 - unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde - zurückgezahlt werden. Der Zinssatz beträgt aktuell bis zum ersten möglichen Rückzahlungszeitpunkt jährlich 6,75 % bzw. 4,3 %. Die nachrangigen Verbindlichkeiten werden unter Anwendung der Übergangsregeln gemäß § 345 Abs. 1 VAG der Qualitätsklasse 1 zugeordnet.

Ergänzende Eigenmittel und Abzüge von den Eigenmitteln

Ergänzende Eigenmittel wurden zur aufsichtsrechtlichen Genehmigung nicht beantragt. Die Swiss Life Niederlassung hält keine Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten. Abzüge von den Eigenmitteln waren daher nicht erforderlich.

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) nach Solvency II, unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve und der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen beträgt 195.068 Tsd. Euro.

Die Höhe der aufsichtsrechtlichen Mindestsolvenzkapitalanforderung (MCR) nach Solvency II unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung der Zinskurve und der Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen beträgt 87.780 Tsd. Euro. Zum aktuellen Stichtag war die MCR-Obergrenze (entspricht 45% des SCR) bei der Swiss Life Niederlassung ausschlaggebend.

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt noch der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Aufschlüsselung der Solvenzkapitalanforderung nach Risikomodulen

Die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung wird für alle Risikomodulen, also Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko, vt. Risiko Leben, vt. Risiko Kranken und Operationelles Risiko gemäß der Solvency II-Standardformel bestimmt. Die Anteile der einzelnen Risikomodulen an der gesamten aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung im Vergleich zum Vorjahr kann folgender Tabelle entnommen werden:

In Tsd. EUR

	31.12.2018	31.12.2017	Abweichung absolut
Marktrisiko	1.619.782	1.527.241	92.541
Gegenparteausfallrisiko	91.866	111.111	-19.245
vt. Risiko Leben	699.778	570.123	129.654
vt. Risiko Kranken	1.486.632	1.335.048	151.584
Diversifikation	-1.105.633	-998.274	-107.359
Basissolvvenzkapitalanforderung	2.792.425	2.545.249	247.176
Operationelles Risiko	70.169	70.675	-506
Risikominderung durch ZÜB	-2.590.912	-2.291.810	-299.102
Risikominderung durch lat. Steuern	-76.614	-91.822	15.207
Solvvenzkapitalanforderung	195.068	232.293	-37.225

Auf die Veränderung der aufsichtsrechtlichen Solvenzkapitalanforderung wird unter „Wesentliche Änderungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Berichtszeitraum“ eingegangen.

Angaben zu vereinfachte Berechnungen

Die Swiss Life Niederlassung wendet keine vereinfachten Berechnungen in den Risikomodulen und Untermodulen der Standardformel an.

Angaben zu unternehmensspezifische Parametern

Die Swiss Life Niederlassung setzt keine unternehmensspezifische Parameter⁶ an.

⁶ gemäß Artikel 104 Abs. 7 der Richtlinie 2009/138/EG

Erklärung zur Offenlegung von Kapitalaufschlägen sowie der quantitativen Auswirkung der unternehmensspezifischen Parameter

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Artikel 51 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht.

Verwendete Inputs bei der Berechnung der Mindestkapitalanforderung

Die aufsichtsrechtliche Mindestkapitalanforderung (MCR) setzt sich zusammen aus einem linearen Anteil, der aus den vt. Verpflichtungen, aufgeteilt nach den drei wesentlichen Geschäftsbereichen und für die Lebensversicherungen mit Überschussbeteiligung aufgeteilt nach garantierten Leistungen und künftige Überschussbeteiligungen und dem Risikokapital abgeleitet wird, einer MCR-Obergrenze und einer MCR-Untergrenze, die vom SCR abhängig sind und einer absoluten Untergrenze der MCR, die gesetzlich vorgegeben ist⁷.

Wesentliche Änderungen der Solvenz- und der Mindestkapitalanforderung im Berichtszeitraum

Wesentliche Änderungen im Wert der Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben sich aus Korrekturen und Modelländerungen welche das SCR mindern. Die Aktualisierung des Bestandes 2018 (sowohl vt. Cashflows als auch Kapitalanlagebestand) sowie die Aktualisierung der Best Estimate Annahmen und der Managementparameter erhöhen das SCR. Die Berücksichtigung der Ökonomie zum 31.12.2018 inklusive der veränderten Zinskurve hat keinen wesentlichen Einfluss auf das SCR. Dieselben Entwicklungen spiegeln sich in der Mindestkapitalanforderung wieder, welche weiterhin durch die Obergrenze von 45% des SCR bestimmt ist.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Swiss Life Niederlassung verwendet kein internes Modell.

⁷ gemäß Artikel 129 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Während des Berichtszeitraums wurde keine Nichteinhaltung von Mindestkapital- und Solvenzkapitalanforderung festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Sonstige wesentliche Informationen zum Kapitalmanagement der Swiss Life Niederlassung liegen für den Berichtszeitraum nicht vor.

Quantitative Meldebögen

S.02.01.02 Bilanz

in Tausend EUR

Solvabilität II Wert

C0010

VERMÖGENSWERTE PER 31. DEZEMBER 2018

Immaterielle Vermögenswerte	R0030	
Latente Steueransprüche	R0040	
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	75 379
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070	17 068 576
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	1 103 743
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	908 744
Aktien	R0100	415
Aktien — notiert	R0110	
Aktien — nicht notiert	R0120	415
Anleihen	R0130	7 072 108
Staatsanleihen	R0140	4 486 345
Unternehmensanleihen	R0150	1 813 306
Strukturierte Schuldtitel	R0160	772 456
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	7 950 696
Derivate	R0190	19 729
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200	
Sonstige Anlagen	R0210	13 141
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	661 419
Darlehen und Hypotheken	R0230	574 320
Policendarlehen	R0240	26 449
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	527 120
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	20 752
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-30 479
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-30 479
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	33 533
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330	-64 012
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	
Depotforderungen	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	61 339
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	56 066
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	27 219
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	88 356
VERMÖGENSWERTE INSGESAMT	R0500	18 582 195

S.02.01.02 Bilanz (fortgesetzt)

in Tausend EUR

Solvabilität II Wert

C0010

VERBINDLICHKEITEN PER 31. DEZEMBER 2018

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	
Bester Schätzwert	R0540	
Risikomarge	R0550	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	
Bester Schätzwert	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	15 104 676
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	543 745
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	
Bester Schätzwert	R0630	493 979
Risikomarge	R0640	49 766
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	14 560 931
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	
Bester Schätzwert	R0670	14 341 925
Risikomarge	R0680	219 007
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	483 374
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	
Bester Schätzwert	R0710	473 941
Risikomarge	R0720	9 434
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	14 032
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	102 108
Depotverbindlichkeiten	R0770	96 342
Latente Steuerschulden	R0780	467 631
Derivate	R0790	10 794
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	126 209
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	87 633
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	
VERBINDLICHKEITEN INSGESAMT	R0900	16 492 800
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	2 089 395

S.05.01.02 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

per 31. Dezember 2018

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung		Lebensrückversicherung
in Tausend EUR		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
GEBUCHTE PRÄMIEN										
Brutto	R1410	374 134	716 919	50 463						1 141 516
Anteil der Rückversicherer	R1420	29 632	31 234	0						60 866
Netto	R1500	344 502	685 685	50 463						1 080 650
VERDIENTE PRÄMIEN										
Brutto	R1510	374 541	721 400	50 463						1 146 404
Anteil der Rückversicherer	R1520	29 291	31 268	0						60 558
Netto	R1600	345 250	690 133	50 463						1 085 846
AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE										
Brutto	R1610	111 087	893 473	31 998						1 036 558
Anteil der Rückversicherer	R1620	5 636	26 715	0						32 352
Netto	R1700	105 451	866 757	31 998						1 004 206
VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN										
Brutto	R1710	-98 609	-212 420	53 379						-257 650
Anteil der Rückversicherer	R1720	-11 038	0	0						-11 038
Netto	R1800	-87 571	-212 420	53 379						-246 612
Angefallene Aufwendungen	R1900	90 727	173 366	11 500						275 593
Sonstige Aufwendungen	R2500									5 929
GESAMTAUFWENDUNGEN	R2600									281 522

S.05.02.01 Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern

per 31. Dezember 2018

in Tausend EUR	Herkunftsland	Fünfwichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen						Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		C0150	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	
	R1400							
		C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280
GEBUCHTE PRÄMIEN								
Brutto	R1410	1 141 516						1 141 516
Anteil der Rückversicherer	R1420	60 866						60 866
Netto	R1500	1 080 650						1 080 650
VERDIENTE PRÄMIEN								
Brutto	R1510	1 146 404						1 146 404
Anteil der Rückversicherer	R1520	60 558						60 558
Netto	R1600	1 085 846						1 085 846
AUFWENDUNGEN FÜR VERSICHERUNGSFÄLLE								
Brutto	R1610	1 036 558						1 036 558
Anteil der Rückversicherer	R1620	32 352						32 352
Netto	R1700	1 004 206						1 004 206
VERÄNDERUNG SONSTIGER VERSICHERUNGSTECHNISCHER RÜCKSTELLUNGEN								
Brutto	R1710							
Anteil der Rückversicherer	R1720	-11 038						-11 038
Netto	R1800	11 038						11 038
Angefallene Aufwendungen	R1900	275 593						275 593
Sonstige Aufwendungen	R2500							5 929
GESAMTAUFWENDUNGEN	R2600							281 522

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

per 31. Dezember 2018	Index- und fondsgebundene Versicherung				Sonstige Lebensversicherung				Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. Fondsgebundenes Geschäft)	
	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammen- hang mit anderen Versiche- rungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Kranken- versicherungsverpflichtungen)		In Rück- deckung übernom- menes Geschäft
in Tausend EUR	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0150
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020									
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE										
BESTER SCHÄTZWERT										
Beste Schätzwert (brutto)	R0030	15 622 565		534 817						16 157 382
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0080	-64 012								-64 012
Beste Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090	15 686 577		534 817						16 221 394
Risikomarge	R0100	219 007	9 434							228 440
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEM RÜCKSTELLUNGEN										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110									
Beste Schätzwert	R0120	-1 280 640		-60 877						-1 341 517
Risikomarge	R0130									
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT	R0200	14 560 931	483 374							15 044 306

S.12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung (fortgesetzt)

per 31. Dezember 2018

		Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Gesamt	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
in Tausend EUR		C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet							
	R0010						
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet							
	R0020						
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN BERECHNET ALS SUMME AUS BESTEM SCHÄTZWERT UND RISIKOMARGE							
BESTER SCHÄTZWERT							
BESTER SCHÄTZWERT (BRUTTO)							
	R0030			650 383			650 383
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen							
	R0080			33 533			33 533
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt							
	R0090			616 851			616 851
Risikomarge							
	R0100	49 766					49 766
BETRAG BEI ANWENDUNG DER ÜBERGANGSMASSNAHME BEI VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet							
	R0110						
Bester Schätzwert							
	R0120			-156 405			-156 405
Risikomarge							
	R0130						
VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN – GESAMT							
	R0200	543 745					543 745

S.22.01.21 Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

per 31. Dezember 2018

in Tausend EUR		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	15 588 051	1 497 921	0	-15 768	0
Basiseigenmittel	R0020	2 089 395	-1 075 508	0	7 530	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	2 089 395	-1 075 508	0	7 530	0
SCR	R0090	195 068	36 663	0	47 846	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	2 089 395	-1 075 508	0	7 530	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	87 780	16 498	0	21 531	0

S.25.01.21 Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

per 31. Dezember 2018

in Tausend EUR		Brutto-Solvenzkapital-	USP	Vereinfachungen
		anforderung		
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	R0010	1 619 782		
Gegenparteausfallrisiko	R0020	91 866		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	699 778		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	1 486 632		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	0		
Diversifikation	R0060	-1 105 633		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0		
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	2 792 425		

BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

		C0100
Operationelles Risiko	R0130	70 169
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140	-2 590 912
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	R0150	-76 614
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	0
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	R0200	195 068
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210	0
Solvenzkapitalanforderung	R0220	195 068

WEITERE ANGABEN ZUR SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410	195 068
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	0
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	0
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440	0

S.28.01.01 Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungen

per 31. Dezember 2018		C0040	
MCR _L -Ergebnis	R0200	509 221	
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rück- stellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risiko- kapital (nach Ab- zug der Rückver- sicherung/ Zweckgesellschaft)
in Tausend EUR		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210	13 540 837	■
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220	1 038 939	■
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	485 247	■
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	523 028	■
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	■	68 364 319

S.28.01.01 Berechnung der Gesamt-MCR

per 31. Dezember 2018

in Tausend EUR		C0070
Lineare MCR	R0300	509 221
SCR	R0310	195 068
MCR-Obergrenze	R0320	87 780
MCR-Untergrenze	R0330	48 767
Kombinierte MCR	R0340	87 780
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3 700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	87 780

Kontakt

Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland

Zeppelinstrasse 1
85748 Garching b. München
Tel. +49 89 38109-0
Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

www.swisslife.de
www.twitter.com/swisslife_de
www.facebook.com/SwissLifeDeutschland
www.youtube.com/c/SwissLifeDe

Impressum

Herausgeber – Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland

Produktion – Management Digital Data AG, Lenzburg

© Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, 2019

*Swiss Life AG
Niederlassung für Deutschland
Zeppelinstrasse 1
85748 Garching b. München*

*Tel. +49 89 38109 0
www.swisslife.de*